

Vernehmlassungseingaben
Zuwendungen der öffentlichen Hand

Réponses de la consultation
Subventions publiques

Hinweis:

Zu den nachfolgenden Vernehmlassungseingaben liegt eine explizite Einwilligung zur Veröffentlichung vor.

Anschreiben bei postalischer Zusendung und sowie E-Mail-Adressen wurden aus Datenschutzgründen entfernt.

Remarque:

Il y a un consentement explicite pour les réponses de la consultation suivantes.

Les lettres de motivation lorsqu'elles sont envoyées par la poste et les adresses e-mail ont été supprimées des raisons de protection des données.

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Mit der Offenlegung der jeweiligen Methode ist die Transparenz gewährleistet.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wahlrecht hier unnötig.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Transparenz ist durch Offenlegung vorhanden.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Der Bilanzleser erhält dadurch Klarheit dass dies nicht vorgenommen worden ist.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Christian Feller

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Treuhand Suisse

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Daniela Zumsteg

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

SKIDATA (Schweiz) AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine Einleitung von 1/2 bis 1 Seite ist sicher hilfreich, um in die Fachempfehlung einzuführen und den Blick für das grosse Ganze zu schaffen.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Abgrenzung zur Abgeltung marktkonformer Leistungen wird durch [4] "besonderer wirtschaftlicher Vorteil" geschaffen. Was vielleicht dabei zu kurz kommt, ist, dass dieser Vorteil i. d. R. an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft ist: siehe z.B. Subventionierung des Schienennetzes der SBB. Zudem könnte unklar sein, was ein "besonderer" wirtschaftlicher Vorteil ist.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ziffer 14 präzisiert ja gerade: "Die Erfassung einer Zuwendung erfolgt nur dann, wenn eine angemessene Sicherheit darüber besteht, dass die Organisation die damit verbundenen Bedingungen erfüllen wird und die Zuwendungen gewährt werden."

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Allerdings schränkt ein Wahlrecht stets die Vergleichbarkeit von Unternehmen ein. Gerade im Bereich der öff. Zuwendungen kann dies zu Einschränkungen führen. Zudem kann das Brutto- und Nettoprinzip zu gravierenden Unterschieden bei den relevanten Kennzahlen (Kapitalrendite, Kapitalumschlag etc.) führen, so z.B. beim Vergleich SBB (vorbildlich: Bruttoprinzip) mit der Deutschen Bahn (Nettoprinzip). Durch zusätzliche Offenlegungen kann jedoch Vergleichbarkeit hergestellt werden, so dass wir der Auffassung sind, dass ein Ja vertretbar ist.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

siehe Begründung unter Frage 5.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Allerdings schränkt ein Wahlrecht stets die Vergleichbarkeit von Unternehmen ein. Gerade im Bereich der öff. Zuwendungen kann dies zu Einschränkungen führen. Zudem kann das Wahlrecht zu Unterschieden bei relevanten Kennzahlen führen. Siehe auch Begründung zu 5.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Unter Transparenzgesichtspunkten und um eine allzu leichtfertige Einordnung als nicht bewertbar zu vermeiden, ist die Erläuterung wichtig.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Herbert Mattle; Prof. Dr. Dieter Pfaff

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

veb.ch - Schweizer Verband in Rechnungslegung und Controlling

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Anwendungsbereich ist klar.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nein, Abgrenzung ist mir nicht vollends klar.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ist zu ergänzen.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Nein.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Prisca Egli

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Stiftung zur Palme

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Thomas Gilbert

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Kamboo Project

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Begriff Zuwendung ersetzen mit Beiträge

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Darstellung analog Swiss GAP FER 21

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bruttoprinzip gemäss Swiss GAP FER 21

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bruttoprinzip

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Anita Brühlhart

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Schweizerische Herzstiftung

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Ausführungen sind nicht ausreichend klar und es somit nicht klar, ob und wie vergünstigte Darlehen oder Bürgschaften abzubilden sind. Aus Sicht BAV ist es wichtig, dass vergünstigte Darlehen und Bürgschaften nicht bilanziert und nicht ergebniswirksam verbucht werden, da dies sonst zu einer Erhöhung der Abgeltungen führen kann. Eine Offenlegung dieser Vorteile im Anhang wird aber als notwendig erachtet.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Es kann sinnvoll sein die Kosten für den Fahrzeugunterhalt mit Einverständnis der Subventionsgeber, d.h. Besteller (Bund und Kantone) über die Lebensdauer der Fahrzeuge geglättet zu verrechnen. In solchen Fällen sind die Differenzen zwischen den verrechneten und effektiven Kosten zu bilanzieren. Da der Entwurf dieser Möglichkeit nicht zulässt, wird das BAV voraussichtlich im Spezialgesetz die Grundlage für eine Bilanzierung schaffen. Damit schafft das BAV die Grundlagen für eine Bilanzierung von Grossunterhaltsrückstellungen, ohne dass dies zu einer Einschränkung der Swiss GAAP FER Jahresrechnung führt.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Pascal Stirnimann

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Bundesamt für Verkehr

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Damit alle Behörden (vor allem kantonale z.B. AWA Thurgau) verstehen, dass ein gesamtschweizerisches Hilfswerk, welches nach Swiss GAAP Fer 21 bilanziert und veröffentlicht, nicht noch separate Audits in Auftrag geben kann für kantonal gewährte Finanzierungen.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Christian Defilippi
.....

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

HEKS
.....

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Definition ist zu wenig präzise und lässt einen erheblichen Spielraum, was nun unter «besonderer wirtschaftlicher Vorteil» zu verstehen ist.

Eine Zuwendung / Subvention liegt vor, wenn die Leistung und das dafür erbrachte Leistungsentgelt nicht marktkonform sind.

In der Definition beschränken sich Zuwendungen d.ö.H. nicht nur auf Abgeltungen von Leistungen, sondern umfassen bspw. auch Darlehen oder Bürgschaften. Auch Finanzierungen (Fremdkapital) wie bei der Infrastruktur sind nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Präziser und umfassender wäre hier der Begriff «geldwerte Leistungen» oder die Aufführung des Begriffs «A fonds perdu»-Beiträge.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Diese Definition können wir aus dem Wortlaut nicht herleiten, sie ist nicht verständlich.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Das Wahlrecht ist wichtig und korrekt. Erfolgsbezogene Zuwendungen sollen jedoch im Bruttoprinzip dargestellt werden.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV) muss mit dieser Regelung übereinstimmen. Der separate Ausweis kann via Fussnote gemacht werden.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Grundsätzlich sind wir einverstanden. Jedoch gibt es Unklarheiten bei nicht oder bedingt rückzahlbaren Darlehen und der Frage, ob diese in die Kategorie der vermögensbezogenen oder erfolgsbezogenen Zuwendungen fallen.

Die Darstellung der Brutto-Methode benötigt ein Passivkonto. Wieso dieses Konto die passiven Abgrenzungen sein soll, ist nicht logisch. Hier müsste ein Vorschlag mit einer guten Begründung eines Rechnungslegungsexperten einfließen

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Insbesondere i.V. mit Ziff. 15 (zweiter Satz).

Gemäss Ziff. 15 (erster Satz) sind passive Rechnungsabgrenzungen sowohl kurzfristig wie auch langfristig möglich. Insofern ist der Ausweis von vermögenswertbezogenen Zuwendungen bei der Brutto-Methode unter den langfristigen Verbindlichkeiten als passive Rechnungsabgrenzung (oder mit einer passenderen Bezeichnung) möglich, was ihrem sachlichen Charakter entspricht.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nein, dies ist nicht ausreichend klar. Insbesondere Art und Umfang des Ausweises von nicht marktgerechten Darlehen, Bürgschaften o.ä. im Anhang ist nicht klar definiert.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine saubere Abgrenzung wäre wünschenswert und könnte beispielsweise im Rahmen der Einleitung (vgl. Frage 1) präzisiert werden.

.....

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Die Abgrenzung zwischen erfolgs- und vermögensbezogen ist nicht zu 100% klar. Ist bspw. eine Abschreibungsabgeltung erfolgs- oder vermögensbezogen?

Können Abgeltungen auch als separate Position im betrieblichen Ertrag gezeigt werden, so wie bei uns im Verkehrsertrag? Oder müssen diese zwingend unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden?

Wie weit ist diese neue Fachempfehlung relevant für unsere Branche bzw. allenfalls im Widerspruch zu den Finanzierungsformen im öV und deren buchhalterischen Behandlung im Rahmen der RKV?

Es ist wichtig, dass sich FER zumindest mit dem BAV abstimmt und das BAV in die Vernehmlassung integriert wird.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Daniela Walker

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Verband öffentlicher Verkehr

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine einführende Einleitung zum Ziel und Zweck der neuen Empfehlung macht Sinn. Es erlaubt auch eine Einordnung ins Swiss GAAP FER-Haus. Dies würde auch mögliche Unklarheiten, die in Frage 11 aufgeworfen werden, klarstellen.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Aus der vorliegenden Definition ist nicht klar, was unter besonderen wirtschaftlichen Vorteilen zu verstehen ist. Auch in der Medienbranche gibt es Zuwendungen (Konzessionsgelder), die aufgrund eines Leistungsauftrages erbracht und entschädigt werden. Dieser Leistungserbringung stehen jedoch einschränkende Vorgaben entgegen, die einen bedeutenden wirtschaftlichen Nachteil bringen. Fallen diese Zuwendungen nun nicht unter diese Definition?

CH Media begrüsst deshalb einerseits eine genauere Definition der Zuwendung, die unter diese Empfehlung fallen. Andererseits müssen aber auch «Zuwendungen» ausgeklammert werden, die für konkrete, quantifizierbare Leistungen (z.B. Konzessionsgelder für die Sicherstellung einer ausreichenden lokalen Berichterstattung) erbracht werden. Für die es jedoch keinen vorhandenen Markt gibt und somit keine marktkonforme Leistung nachgewiesen werden kann.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die empfohlene Behandlung von Durchlaufposten macht Sinn.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Das vorgeschlagene Vorgehen ist konsistent mit den Rahmenkonzept, weshalb die Vorgabe in Ziffer 3 richtig ist.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

«Substance over form» soll richtigerweise auch für die Zuwendungen der öffentlichen Hand gelten. Deshalb ist es richtig, wenn die Empfehlung eine Wahlfreiheit je nach Natur und Charakter der erhaltenen Zuwendung lässt.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Der Anlagespiegel verliert je nachdem an Übersichtlichkeit für den Bilanzleser, wenn eine weitere Unterscheidung notwendig wird. Wenn die vermögenswertbezogenen Zuwendungen nur sehr gering sind, erhält der Bilanzleser für die unübersichtlichere Darstellung nur einen sehr geringen Nutzen als Gegenleistung.

Als zusätzliche Alternative sollte deshalb eine Offenlegung im Anhang geprüft werden. So kann der Anlagespiegel übersichtlich gehalten werden, die gewünschten Informationen (Anteil der vermögenswertbezogenen Zuwendungen an den Investitionen) werden jedoch weiterhin im Anhang gezeigt.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eher einverstanden, wenn der betrachtete Sachverhalt dadurch besser abgebildet werden kann. Es ist jedoch die Frage zu stellen, ob der Bruttoausweis mittels TP wirklich aussagekräftiger ist. Die zukünftigen aufgelösten TP in Zusammenhang mit den Abschreibungen der zugehörigen Anlage zu bringen, könnte die Lesbarkeit des Abschlusses jedoch erschweren.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Einverstanden.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Beide Methoden haben ihre Berechtigung. Wie in Punkt 7a) ausgeführt, könnte die Bruttomethode für den Bilanzleser schwieriger lesbar sein.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Es ist richtig, dass keine Bewertung zum aktuellen Wert durchgeführt werden muss. Dadurch würde eine Verkomplizierung der Jahresrechnung verlangt, die zu keinem Mehrwert für den Bilanzleser führt.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Sollte eine Zuwendung der öffentlichen Hand nicht bewertbar sein, ist zu bezweifeln, dass eine blosse Beschreibung der Zuwendung eine bessere Einordnung ins Bilanzbild erlaubt. Auf eine zwingende Offenlegung ist deshalb zu verzichten.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine Erläuterung, wie es in der Einleitung zu Swiss GAAP FER 21 für die anderen Empfehlung gibt, könnte dies präzisieren.

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

René Gmür, Leiter Konzern Controlling

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

CH Media-Gruppe, CH Media Holding AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Alle Anlagen sollten nur 1x erfasst sein, ein separater Nachweis führt zu weiterer Komplexität und eventuell zu Daten ungleichständen.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Vorschlag 7a als passive Rechnungsabgrenzung genügt

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Walter Häfliger

.....

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Solothurner Spitäler AG

.....

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Mit dieser Fachempfehlung wird der transparente Ausweis über erhaltene Zuwendungen der öffentlichen Hand angestrebt.

Es besteht keine einheitliche Umschreibung des Begriffes Subventionen. Wichtig wäre zu erklären, dass beispielsweise beim Bund mit Subventionen (Oberbegriff) entweder Finanzhilfen oder Abgeltungen gemeint sind. Gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG) sind Finanzhilfen geldwerte Vorteile, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Das Instrument der Abgeltungen im Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG) dient zur Milderung oder zum Ausgleich jener Lasten, die Dritten bei der Erfüllung bundesrechtlicher Pflichten entstanden sind (s. Art. 3 Abs. 2 SuG).

Bezüger solcher Abgeltungen sind vielfach Unternehmen des Bundes oder Kantone, die an dessen bzw. deren Stelle die Gewährleistung bestimmter Aufgaben übernehmen.

Auch auf Kantonsebene gibt es unterschiedliche Begriffe für die Subventionen.

Damit kann begründet werden, wieso in der Fachempfehlung der Begriff «Zuwendungen der öffentlichen Hand» gewählt wurde.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Definition «Abgeltung von Leistungen» greift zu kurz und kann zu Missverständnissen führen. Sie kann eng ausgelegt werden. Dann deckt die Definition nur eine Teilmenge der Subventionen ab. So werden damit beispielsweise Betriebsbeiträge nicht abgedeckt.

Zudem findet der Begriff der «Abgeltung» bereits im SuG Verwendung. Vgl. Frage 1.

Auch wird mit der gewählten Definition der «Abgeltung von Leistungen» dem Fördercharakter, welcher mit «Finanzhilfen» angestrebt wird, zu wenig Rechnung getragen.

Vom Subventionsrecht zu unterscheiden ist das Beschaffungsrecht. Hier stehen keine Hilfeleistungen im Vordergrund. Vielmehr handelt es sich um die wirtschaftliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen im Wettbewerb. Auch hier kann der gewählte Begriff der «Abgeltung von Leistungen» missverständlich sein.

Daher sollte die Definition der «Zuwendungen der öffentlichen Hand» als «Abgeltung von Leistungen» erweitert und präzisiert werden.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Regelung für die durchlaufenden Beiträge unter der Bezeichnung «indirekte Abgeltung» ist nicht klar genug beschrieben. Gemeinwesen, welche den Transfer sicherstellen, wenden in der Regel HRM2 und somit eine Bruttoverbuchung in der Erfolgsrechnung an. Diese Bruttoverbuchung in der Erfolgsrechnung sollte auch für weiterleitende Organisationen ausserhalb der öffentlichen Verwaltung aus Transparenzgründen zur Anwendung gelangen. Die Anwendung des Agent-Prinzipal Prinzips sollte nicht zur Anwendung gelangen, wenn eine bilanzierende Einheit von der ausgerichteten öffentlichen Einheit als subventionsberechtigter Begünstigter geführt wird.

In Ziffer 1 und 9 wären die «indirekten Abgeltungen» und die «zwischen geschalteten Organisationen» besser zu erläutern und das Bruttoprinzip einzuführen.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die EFK unterstützt die erwähnten Bedingungen unter Ziffer 14.

Allerdings ist der Verweis von Ziffer 3 auf Ziffer 14 nicht selbsterklärend. Die Begrifflichkeiten unter Ziffer 14 sind mit den Begrifflichkeiten unter Ziffer 3 nicht kongruent. Bei Ziffer 3 wird als Bedingung für die Ansetzung der «bestehende Anspruch» und die «verlässliche Schätzung des Wertes» erwähnt. Unter Ziffer 14 werden die Bedingungen für die Erfassung der Zuwendungen aufgezählt, allerdings ohne die Begriffe unter Ziffer 3 wieder aufzunehmen.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die EFK favorisiert grundsätzlich das Bruttoprinzip bei den vermögensbezogenen Zuwendungen. Damit werden die Abschreibungen realitätsnäher auf dem vollen Anschaffungswert des Vermögenswertes vorgenommen. Allerdings anerkennt sie, dass ein Wahlrecht beispielsweise auch beim HRM2 vorhanden ist.

Bezüglich der erfolgsbezogenen Zuwendungen sollte das Bruttoprinzip aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgründen immer eingehalten werden.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ein separater Ausweis im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs erhöht die Transparenz.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Bezeichnung sollte sich am HRM2 orientieren. Die Passivierung sollte als langfristige Verbindlichkeit «passivierte Investitionsbeiträge» erfolgen.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Bezeichnung sollte die Zuwendung erkennbar machen. Die EFK bevorzugt eine Bezeichnung in Analogie zu HRM2 «passivierte Investitionsbeiträge» anstelle von passiver Rechnungsabgrenzung.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Der EBITDA sollte bei beiden Methoden zum gleichen Ergebnis kommen. Daher sollte es kein Wahlrecht geben.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Bewertung des Zinsvorteils und die bilanzielle und erfolgswirksame Behandlung sollten unter Bezugnahme auf Ziffer 5 besser erläutert werden. Das SRS hat die möglichen Methoden detailliert beschrieben.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine Erläuterung im Anhang erhöht die Transparenz.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, welche Swiss GAAP FER 21 anwenden ist diese Fachempfehlung von grosser Wichtigkeit. In der Fachempfehlung findet sich kein Hinweis zum Einschluss unter Anwendung von Swiss GAAP FER 21. Falls unter Swiss GAAP FER üblich, wäre dies zu präzisieren.

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Gemäss den Erläuterungen zu Ziffer 1 werden unter Ziffer 11 die einnahmenseitigen Vorteile und Effekte aus Steuern, staatlichen Gebühren oder Abgaben vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Steuervergünstigungen, z.B. Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, sind einnahmenseitige Subventionen und daher nach Ansicht der EFK auszuweisen und nicht vom Anwendungsbereich auszuschliessen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Eidg. Finanzkontrolle (EFK)

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Eidgenössische Finanzkontrolle, Bern

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wichtig für Nachvollziehbarkeit, Verständnis und anschl. korrekte Umsetzung

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Ergänzung mit Beispielen (z.B. Subventionen) ist hilfreich. Der wirtschaftliche Vorteil ist erklärungsbedürftig!

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die ZEWO hat allerdings bei unserer Organisation den Ausweis der BSV-Subventionen, die weitergereicht werden, ausdrücklich in der Jahresrechnung verlangt.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine geeignete Offenlegung im Anhang reicht vollkommen.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bewertung zu theoretisch/abstrakt und zu aufwändig, Nutzen fragwürdig.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Claudio Luigi Ferrante

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Lungenliga Schweiz

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Fachempfehlung selbst ist sehr knapp gehalten. Deshalb wäre es hilfreich, in einer Einleitung deren Hintergründe, Zweck und Anwendungsbereich sowie ggf. Abgrenzungen zu anderen Fachempfehlungen zu erläutern.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Definition erscheint uns zu eng, da sie nur «Abgeltungen von betrieblichen Leistungen» ... «im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeiten» beinhaltet. Sie sollte sämtliche Zuwendungen umfassen, die an bestimmte Bedingungen geknüpft sind, z.B. auch vergünstigte Darlehen, wie in Ziff. 13 des Entwurfs aufgeführt.

Vorschlag für eine alternative Definition: «Eine Zuwendung der öffentlichen Hand ist eine Abgeltung durch eine Institution der öffentlichen Hand für das Erfüllen von Bedingungen durch eine Organisation, die dadurch einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhält, da die Zuwendung keine direkte Entschädigung für eine betriebliche Leistung der Organisation darstellt.»

Zum Vergleich die Definition in IAS 20:

Zuwendungen der öffentlichen Hand sind Beihilfen der öffentlichen Hand, die an ein Unternehmen durch Übertragung von Mitteln gewährt werden und die zum Ausgleich für die vergangene oder künftige Erfüllung bestimmter Bedingungen im Zusammenhang mit den betrieblichen Tätigkeiten des Unternehmens dienen.

Zudem sollte definiert werden, was der Begriff «öffentliche Hand» umfasst, z.B.

«Öffentliche Hand» bezieht sich auf Regierungsbehörden, Institutionen mit hoheitlichen Aufgaben and ähnliche Körperschaften, unabhängig davon, ob diese auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene angesiedelt sind.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nach unserer Ansicht ist nicht ausreichend klar, was geregelt werden soll und wo dies in der Fachempfehlung beschrieben wird.

Warum wird in der Frage oben auf «Organisationen» und nicht auf «Transaktionen» Bezug genommen?

Falls diese Ausführungen auf die Kurzarbeitsentschädigung abzielen, wäre es hilfreich, dies explizit zu erwähnen, da diese verbreitet in Anspruch genommen wird. U.E. sollte durch die Fachempfehlung geklärt werden, wie die Kurzarbeitsentschädigung in der Schweiz zu behandeln ist, wobei es Argumente für die Behandlung als Zuwendung d.ö.H. wie auch als Versicherungsleistung gibt.

Falls bestimmte Institutionen vom Anwendungsbereich der Fachempfehlung ausgenommen werden sollten, wäre es zweckmässig, diese explizit zu aufzuführen bzw. klarer zu umschreiben.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

U.E. geht die Fachempfehlung hinsichtlich der Ansatzkriterien über jene der internationalen Regelungen hinaus, da «angemessene Sicherheit» eine tiefere Hürde für eine Erfassung darstellt als «wenn ein Anspruch besteht». Setzt das Bestehen eines Anspruchs voraus, dass ein solcher rechtlich durchsetzbar ist?

U.E. ist unklar bzw. widersprüchlich wie «Anspruch» im Zusammenhang mit Beschreibung in Ziffer 14 (Die Erfassung einer Zuwendung erfolgt nur dann, wenn eine angemessene Sicherheit darüber besteht, dass die Organisation die damit verbundenen Bedingungen erfüllen wird und die Zuwendungen gewährt werden'.) steht.

Ergänzungsvorschlag zu Ziffer 3, letzter Satz:

«Ein Anspruch besteht, wenn die Organisation die Bedingungen der Zuwendung erfüllt hat.»

Ergänzungsvorschläge zu Ziffer 4:

«Die erfolgswirksame Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung erfolgt über die Nutzungsdauer des Vermögenswertes.»

« ... sind zu aktuellen Werten zu bewerten und offenzulegen.»

In Ziffer 5 sollte klargestellt werden, dass erfolgsbezogene Zuwendungen für vergangene Aufwendungen unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen sind.

Ziffer 5 sollte am Schluss ergänzt werden mit: «Die Zuwendungen sind in jedem Fall separat in der Erfolgsrechnung oder im Anhang offenzulegen.»

Ergänzungsvorschlag zu Ziffer 16, letzter Satz: «Falls die Zuwendung als passive Rechnungsabgrenzung erfasst wurde, ist auch ein separater Ausweis als Ertrag aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand möglich.»

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

Ja

Nein

Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

n/a

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

n/a

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bei einem wesentlichen Posten sollte eine separate Bilanzposition ausgewiesen werden, da die passiven Rechnungsabgrenzungen sowohl Abgrenzungen für künftige Erträge (wie im Fall der Zuwendungen d.ö.H.) als auch Aufwandabgrenzungen mit einem künftigen Mittelabfluss beinhalten.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Unter Berücksichtigung der Bemerkung oben unter a) einverstanden.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die unterschiedliche EBITDA Wirkung ergibt sich bereits aus dem Wahlrecht Brutto-/Netto- Darstellung. Entsprechend ist die Offenlegung des angewendeten Wahlrechts wichtig.

Für uns ist es allerdings fraglich, ob bei der Wahl der Bruttomethode eine Verrechnung der Erlöswirkung als Reduktion der Abschreibung zugelassen werden soll, da die Bruttomethode u.a. gerade bezweckt, die Abschreibungen auf dem Anschaffungswert des Vermögenswerts «brutto» ohne die Zuwendung d.ö.H. zu zeigen.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

U.E. geht aus der Fachempfehlung nicht klar hervor, wie die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen erfolgen soll. Die oben in der Frage 9 enthaltenen Ausführungen sollten in die Fachempfehlung einfließen.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bemerkungen zu Ziffer 8: «... der aktuelle Wert von nicht-monetären Zuwendungen der öffentlichen Hand, soweit bewertbar;».

"erfolgsbezogenen" zu streichen. Auch der aktuelle Wert von vermögenswertbezogenen Zuwendungen sollte Gegenstand einer Offenlegung sein.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

U.E. würde es Sinn machen, in einer Einleitung zur neuen Fachempfehlung oder in einer Ergänzung zur Einleitung von Swiss GAAP FER 21 explizit festzuhalten, ob die neue Fachempfehlungen auch für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen anwendbar ist.

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Wir erachten die Herausgabe einer Fachempfehlung zu «Zuwendungen der öffentlichen Hand» als sehr begrüßenswert. Insbesondere sollten für die häufigsten Leistungen klar sein, wie sie erfasst werden sollen, z.B. Kurzarbeitsentschädigung. Ebenso erachten wir eine Aussage zur Behandlung von Emissionszertifikaten als hilfreich.

Bemerkung zu Ziffer 7: Warum sind sämtliche nicht vermögenswertbezogene Zuwendungen als Zuflüsse aus betrieblicher Tätigkeit auszuweisen? Nicht alle führen zu Zuflüssen bzw. nicht betrieblichen Zuflüssen (z.B. vergünstigte Darlehen).

Bemerkung zu Ziffern 8/10: in Ziffer 8 «zum Beispiel Garantien» löschen. Dafür Ziffer 10 ergänzen: «vergünstigte Mieten, Garantien oder Bürgschaften».

Frage zu Ziffer 8: Sollen die geforderten Angaben nur im Jahr des Zugangs der Zuwendung erfolgen oder soll deren Auswirkungen auch in den Folgeperioden (z.B. reduzierte Abschreibungen bzw. Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungen) offengelegt werden müssen?

Frage zu Ziffer 8: «Informationen über noch zu erfüllende Bedingungen, andere Erfolgsunsicherheiten und Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Zuwendungen d.ö.H.» Stellen zu erfüllende Bedingungen definitionsgemäss nicht eine Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung dar?

Frage zu Ziffer 9: Was bezweckt die Formulierung «Eine Abgeltung ist indirekt, wenn sie über eine oder mehrere zwischengeschaltete Organisationen ausgerichtet wird.»? An sich sollte dies aus der (noch einzufügenden – siehe Bemerkung zu Frage 2) Definition «öffentliche Hand» hervorgehen.

Frage zu Ziffer 11: Gemäss Ziffer 11 fallen Vorteile und Effekte aus Steuern, staatlichen Gebühren oder Abgaben nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung. Aufgrund von welcher Referenz in Swiss GAAP FER erfolgt die Behandlung bzw. die Offenlegung von Steuererleichterungen?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

David Baur / Stefan Haag

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

EXPERTsuisse, Fachkommission für True & Fair View Rechnungslegung

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine Einleitung hilft für das Verständnis

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ein Satz, der sich konkret auf die Behandlung von Durchlaufposten (indirekten Zuwendungen) bezieht, würde mehr Klarheit schaffen.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die alleinige Verbuchung nach der Brutto-Methode wäre unserer Ansicht nach besser. Die Bruttomethode ist transparent, in der Praxis logisch anzuwenden und umsetzbar. Sie entspricht den Rechnungslegungsgrundsätzen, dem True and Fair View Ansatz und widerspiegelt den wirtschaftlichen Gehalt des Geschäftsvorfalles. Lässt man zu viele Wahlrechte zu, dann sind die Swiss GAAP FER Abschlüsse nicht vergleichbar.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Worin besteht der Sinn und zweck eine Netto-Methode zuzulassen, wenn sowieso alles offengelegt werden muss?

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir weisen die passivierten Investitionsbeiträge heute in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten aus, da wir neben dem Swiss GAAP FER Abschluss auch einen Abschluss nach dem Rechnungslegungsstandard IPSAS International Public Sector Accounting Standards, Kanton Zürich erstellen. IPSAS verlangt den Ausweis in den langfristigen Verbindlichkeiten. Die neue Regel hätte für uns die negative Folge, dass wir einen unterschiedlichen Ausweis in den Verbindlichkeiten bei den Abschlüssen nach Swiss GAAP FER versus IPSAS hätten.

Wie werden die vermögenswertbezogenen Zuwendungen in anderen internationalen Rechnungslegungsstandards behandelt?

Der Ansatz und die Begründung, dass Verbindlichkeiten mit einem wahrscheinlichen Mittelabfluss einhergehen und die Zuwendungen dieses Kriterium nicht erfüllen und daher die Bilanzierung in den passiven Rechnungsabgrenzungen sein soll, ist für uns nachvollziehbar.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Aufgrund der Vergleichbarkeit von Swiss GAAP FER Abschlüssen sollten keine individuellen alternativen Bezeichnungen zugelassen werden. Evtl. im FER Standard eine Bezeichnung für vermögenswertbezogenen Zuwendungen vorgeben.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Aufgrund der Vergleichbarkeit von Swiss GAAP FER Abschlüssen sollte hier kein Wahlrecht bestehen.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Gewährte rückzahlbare Darlehen sind Verbindlichkeiten und sollten unserer Ansicht nach bilanziert werden. Dieser Vermögenszugang wird i.d. Regel aus Liquiditätsgründen gewährt. Wird das Darlehen erfolgswirksam gebucht, hätte das einen Einfluss auf den Ausweis des Erfolgs. Die Rückzahlung in einem späteren Geschäftsjahr würde wiederum das Ergebnis belasten.

Man könnte den Zinsertrag für den nicht marktgerechten Zinssatz z.B. als Subventionsertrag erfassen.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Petra Müller

.....

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Kantonsspital Winterthur

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ja, das ist unseres Erachtens ausreichend klar. Und es ist auch sachgerecht, dass solche Durchlaufposten nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung fallen, da ja dabei definitiv kein besonderer wirtschaftlicher Vorteil vorliegt. Alternativ könnte man dies auch noch in einer Erläuterung zu Ziffer 1 explizit festhalten. Als zwingend erachten wir dies aber nicht.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Einverstanden. Und in Erläuterung 14 wird dies ja auch noch einmal ausreichend beschrieben.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Argumente im Expert Focus Artikel von Annen/Petry überzeugen. Es wäre unseres Erachtens auch nicht sinnvoll, in diesem Bereich stärker einzuschränken, als dies IFRS tut.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ziffer 5 äussert sich nicht zur Bewertung erfolgsbezogener Zuwendungen, womit implizit eine Bewertung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen zum Nominalbetrag erlaubt wird. Allenfalls könnte man in Ziffer 8 beim vierten Bullet Point nebst den Garantien auch noch vergünstigte bzw. nicht marktgerechte Darlehen als Beispiel aufführen.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Im Expert Fokus Artikel von Annen/Petry wird erwähnt, dass bei Eintreten einer Rückzahlungsverpflichtung und Anwendung der Netto-Methode der Differenzbetrag als Abschreibung unmittelbar aufwandwirksam nachgeholt werden muss. Aus der Fachempfehlung geht aber unseres Erachtens nicht hervor, dass der Differenzbetrag nicht auch über die verbleibende Nutzungsdauer verteilt aufwandwirksam nachgeholt werden könnte. Dies müsste unter Umständen noch klargestellt werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Oliver Wasem

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Emmi Gruppe

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Dies erscheint uns unbedingt notwendig (vgl. auch Antwort zu Frage 2).

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Der Hinweis auf den besonderen wirtschaftlichen Vorteil erscheint uns nicht klar. Z.B. wird die Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen durch den Bund oder die Kantone als Subvention betrachtet; dies kann aber auch mittels Ausschreibung und damit zu Marktkonditionen erfolgen, womit kein besonderer wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist. Damit erscheint die Abgrenzung nicht ganz klar. Dies könnte aber auch in der Einleitung erfolgen.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Für die weiterleitenden Organisationen ist die Behandlung von Durchlaufposten klar. Hingegen erscheint es störend, dass die finalen Empfänger der Zuwendungen dies nicht offenlegen müssen!

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Hier wäre unseres Erachtens aus Gründen der Vergleichbarkeit eine klare Vorgabe vorzuziehen und auf ein Wahlrecht zu verzichten.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Wir bedauern, dass folgender Input aus dem ursprünglichen Fragebogen nicht aufgenommen wurde:

"Ausserdem wäre es wünschenswert, wenn neben der Ertrags- auch die Aufwandseite angesprochen wird. Wenn eine Organisation für eine bestimmte Tätigkeit Subventionen erhält und die damit zusammenhängenden Kosten nachweisen muss, gibt es regelmässig Fragen zu Anrechenbarkeit und insbesondere zu den Umlagen (gemäss einer Kosten- und Leistungsrechnung). Dabei bestehen zum Teil erhebliche Ermessensspielräume. Auch sollten diese Aufwendungen im Sinne einer Spartenrechnung separat ausgewiesen werden, was in der Praxis teilweise bereits gemacht wird."

Dieser Aspekt wäre unseres Erachtens äusserst wichtig (vgl. z.B. die Thematik zum Postauto-Skandal und das immer wieder stipulierte Gewinnverbot ...!), ohne derartige Klarstellungen verkommt der vorliegende Standard zu einem zahnlosen Papiertiger!

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Guido Fasel

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

SECO / TC-Revisionsdienst

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Habe in der Antwort vom 28.6.2021, Vormittag, diese Frage falsch beantwortet. Es steht ja im Vernehmlassungsentwurf "die Organisation erhält dadurch einen besonderen wirtschaften Vorteil". Das ist nur bei "Subventionen" usw. der Fall (ö.H. zahlt etwas [einen Anteil, nicht 100%] an die allgemeinen Kosten.

Bei einem Leistungsauftrag ist das nicht der Fall. Dort schreibt die ö.H. einen Auftrag aus, mehrere Konkurrenten bewerben sich, eine Organisation erhält den Zuschlag. Es sind also marktkonforme Leistungen, die abgegolten werden. Deshalb sind es keine Subventionen.

Es stellt sich im Nachhinein schon die Frage, ob man:

- nicht den Begriff "Zuwendungen" sondern "Subventionen", "Zuschüsse" oder "anteilige Abgeltungen" verwenden sollte.

- überall, wo "Abgeltung" steht, z.B. Ziff. 1, 9, "anteilige Abgeltungen" verwenden.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

.....

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Diese Antwort korrigiert die Frage 2 die Begründung. Bitte Begründung vom 28.6.2021, Vormittag, mit jener von heute Nachmittag ersetzen.

.....

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Hans Krummenacher

.....

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Caritas Schweiz

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Dies ist nicht immer ganz klar, da es teilweise schwierig ist für die exakte Leistung einen Marktpreis zu ermitteln.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wie soll Boden, Mieten verlässlich geschätzt werden? Diese anzusetzen wäre schwierig und entspräche unseres Erachtens nicht dem Sinne einer Non Profit Organisation.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Im Anlagespiegel wären unserer Ansicht vermögensbezogene Zuwendungen immer Brutto darzustellen. Eine Nettoverbuchung wäre dann zulässig. Brutto gewünscht/sinnvoll. Die Informationen im Anhang könnten dann auch reduziert werden (respektive aufs erste Jahr beschränkt). Subventionen sind unter Umständen als Eventualverbindlichkeit auszuweisen (bei Nutzungsänderung Rückzahlung). Darum werden im Anhang die Informationen ohnehin aufgeführt.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nur ein Ausweis als Wertberichtigung bei vermögenswertbezogene Zuwendungen ist sinnvoll.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

n/a siehe 7a)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Jedoch wäre die Auflösung in der gleichen Kategorie wie die Abschreibungen zu zeigen, damit Spiegel und BR gut miteinander verglichen werden können.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Erfolgsbezogene Zuwendungen sind nach unserer Ansicht Spenden, welche nach Swiss GAAP FER 21 auszuweisen sind. Positionen wie reduzierte Mieten oder vergünstigte Darlehen sollten nur im Anhang offengelegt werden (analog Freiwilligenarbeit gem. Swiss GAAP FER 21).

Darum: Bisherige Praxis beibehalten.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Ziff 4, zum Beispiel Grund und Boden sind unserer Ansicht nach im Anschaffungsjahr zu bewerten und gelten dann als Anschaffungswert. Marktwertbewertung widerspräche unserer Ansicht nach anderen Swiss GAAP FER. Beispielsweise (m2 – Preis von Vergleichsobjekten im Anschaffungsjahr)

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Fritz Imfeld

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

REDI AG Treuhand

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Einbettung der neuen Fachempfehlung bzw. den ergänzenden Charakter zu den übrigen Empfehlungen können erläutert werden. Dies auch im Hinblick auf den breiten Adressatenkreis (nicht nur Finanz-Profis).

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Durch den Passus "Die Organisation erhält dadurch einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil." sollte dies klar sein. Naturgemäss könnte unter den Erläuterungen ausgeführt werden, dass damit kein direkter Leistungsaustausch zu Drittbedingungen subsummiert werden soll.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

In Anwendung des Bruttoprinzips und im Hinblick auf den Zweck der neuen Fachempfehlung ist es je nach Konstellation auch für Dachorganisationen o.ä. im Sinne der Transparenz wohl zweckdienlich, die neue Fachempfehlung zu beachten. (Reine Abwicklung im Sinne einer reinen "Bankentätigkeit" natürlich ausgenommen.)

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Sehr wichtig im Hinblick auf Diskussionen in den Kantonen betreffend Ansetzung von Fonds mit Aktivsaldo in der Bilanz (ohne effektiven Anspruch auf Vergütung). Bis dato konnte dies mit Referenz auf Swiss GAAP FER jeweils verhindert werden.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Grundsätzlich ein Ja. Besser wäre es u.E. jedoch eindeutig, wenn die erhaltenen Subventionsbeiträge in einer separaten Spalte periodenübergreifend geführt werden. Somit würde die historische Information der effektiven Anschaffungskosten und der damaligen Subvention dazu nicht nach zweier Jahren verloren gehen. Einige unserer Kunden stellen dies bereits heute so dar. U. E. ein Transparenzgewinn.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden vom durchschnittlichen Bilanzleser bzw. Bilanzleserin wohl als kurzfristige Abgrenzung verstanden. Siehe 7b.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine sachgerechte Umschreibung bzw. Bezeichnung der Position ist sicherlich zweckdienlich. Ebenso könnte diese Position u.E. unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Unabhängig davon sind wir dezidiert der Auffassung, dass die Abgrenzungsposition auch als zweckgebundener Fonds geführt bzw. gezeigt werden könnte (eventuell sogar im Wahlrecht). Die erhaltenen Beiträge entsprechen häufig den diesbezüglichen Kriterien von FER 21/8. Dies würde auch die nachfolgende Fragestellung von Punkt 8. adressieren. Die jährliche Auflösung in der Höhe der entsprechenden Minderabschreibung könnte als Veränderung des Fondskapital in der ER dargestellt werden.

Die Erfassung des Beitrages im Basisjahr müsste bei dieser Variante wohl zumindest im Wahlrecht auch netto über die Bilanz möglich sein, um die betriebswirtschaftliche Aussage der Erfolgsrechnung nicht zu gefährden. Dies würde auch eine Spalte o.ä. im Fondsspiegel notwendig machen.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die betriebswirtschaftliche Aussage für den durchschnittlichen Bilanzleser/Bilanzleserin wäre wohl zu stark tangiert. Wir erachten die Auflösung als Reduktion der Abschreibungen als sachgerecht. Siehe ergänzend auch Antwort 7.b.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Wir finden den Vernehmlassungsentwurf durchdacht ausgearbeitet und dieser adressiert wesentliche Fragestellungen adäquat.

U.E. wäre ergänzend denkbar gewesen, wenn die neue Fachempfehlung eine praktische Diskrepanz bei der Anwendung von FER 21 aufgelöst hätte: Subventionen werden ja bereits heute üblicherweise als „Beiträge der öffentlichen Hand“ o.ä. ausgewiesen. Typischerweise sind diese Gelder zweckgebunden. Der Subventionsgeber verlangt hierzu üblicherweise eine zweckbezogene Spartenrechnung (Kostenstelle/Kostenträger), da üblicherweise eine Institution einen Trägerbereich und einen oder mehrere subventionierte Sparten umfasst. Ableitend aus diesen Spartenrechnungen verlangt der Subventionsgeber üblicherweise, dass das Ergebnis einem zweckgebunden Fonds zugewiesen bzw. entnommen wird. In den Ausführungen vom Q&A Rechnungslegung Swiss GAAP FER 21 bei ZEWO-Organisationen sollte gemäss Punkt 4.4 die zweckgebundenen Zuwendungen in der Rechnung über die Veränderung des Fondskapital als Zuweisung offengelegt und somit direkt abstimmbar sein. Dies ist aufgrund unserer Erfahrung nicht wirklich möglich, da solche Fondsveränderungen einerseits eben aus „Beiträge der öffentlichen Hand“ stammen und andererseits die Zuweisung/Entnahme aus dem Fonds gemäss einer Leistungsvereinbarung mit dem Subventionsgeber erfolgt, üblicherweise aufgrund eines Spartenergebnisses (typischerweise nur Gewinn oder Verlust). Erschwerend kommt hierzu, dass teilweise im Nachgang die definitiven Verbuchung von solchen zweckgebundenen Fonds aufgrund einer Verfügung erfolgt, welche zahlentechnisch von der Buchhaltung der Institution abweichen kann (nicht akzeptierte Kosten, ausserkantonale Faktoren etc.) . Die vorgesehene Bruttodarstellung im Fondspiegel bzw. die Nachverfolgbarkeit direkt aus der Erfolgsrechnung erscheint mir in diesen Fällen nicht möglich. Die Fragestellung zielt nicht auf ein klassisches Hilfswerk ab sondern auf Institutionen, welche Heim oder eine sonstige subventionierte Dienstleistung etc. betreiben. Gemäss unserer Wahrnehmung ist dies jedoch eine grosse Anzahl der heutigen Swiss GAAP FER (21) Anwender. Die Adressierung dieses Sachverhaltes wäre u.E. in der neuen Fachempfehlung eine sinnvolle bzw. zumindest mögliche Ergänzung gewesen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Markus Schuler

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

CONVISA Revisions AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine Einleitung wäre aus unserer Sicht zu begrüßen, um die Definition der öffentlichen Hand noch zu präzisieren. Uns interessiert insbesondere, ob die öffentliche Hand Bund, Kantone und auch Gemeinden umfasst.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Eine Ergänzung von Ziffer 9, wann ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil vorliegt, wäre aus unserer Sicht sinnvoll.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Aus dem aktuellen Wortlaut geht die Handhabung der Durchlaufposten aus unserer Sicht zu wenig klar hervor. Falls Durchlaufposten effektiv netto ausgewiesen werden sollen, ist dies zumindest in den Erläuterungen zu Ziffer 1 explizit zu erwähnen.

Wir sind der Meinung, dass Durchlaufposten ausfolgenden Gründen brutto dargestellt werden sollen: Eine Bruttodarstellung wird im Rahmenkonzept Ziffer 14 explizit verlangt und führt zu einer höheren Transparenz in der Jahresrechnung.

Bei einer Nettodarstellung werden Zuwendungen d.ö.H., welche an Empfänger ausbezahlt werden, die nicht zur Erstellung einer Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER verpflichtet sind, nirgends ausgewiesen.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bei den vermögensbezogenen Zuwendungen macht das Wahlrecht aus unserer Sicht Sinn und mit dem separaten Ausweis im Anlagespiegel werden die Zuwendungen auch transparent offengelegt. Bei den erfolgsbezogenen Zuwendungen sollte unseres Erachtens das Bruttoprinzip aus Gründen der Transparenz Pflicht sein. Falls das Wahlrecht beibehalten werden soll, wäre für uns eine Offenlegung der mit den Aufwendungen verrechneten Zuwendungen d.ö.H. im Anhang zwingend notwendig.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir sind damit einverstanden, insbesondere da passive Rechnungsabgrenzungen gemäss den Ergänzungen in Ziffer 16 sowohl kurz- und langfristig sein können.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Zulassung von alternativen Bezeichnungen ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, da diese beispielsweise bei der SBB aufgrund der spezifischen Gesetzgebungen und Vereinbarungen vorgegeben sind. Uns erscheint aber wichtig, dass die alternative Bezeichnung bei der kurz- und langfristigen Position identisch ist.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Wir begrüßen, dass für die Zuwendungen ein separater Standard entsteht und bedanken uns bei der Fachkommission sowie der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung des Entwurfs des Standards.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Patrick Neuhaus

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Leiter Corporate Accounting SBB AG

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Das ist absolut notwendig, damit der Standard (richtig) eingeordnet und auch verstanden werden kann. Ich bin der Meinung, dass es die Besonderheit dieses Standards sogar verlangt, dass eine umfangreiche und aussagekräftige Einleitung erfolgt. Die Subventionierungssysteme von Bund und Kantonen sind so vielgestaltig und zahlreich, dass einige Beispiele aufgezeigt werden müssen. Es ist nach meiner Meinung unvermeidlich, dass mindestens auch alle Begriffe des eidgenössischen Subventionsgesetzes (SuG/SR 616.1) «Finanzhilfen und Abgeltungen» erwähnt werden, während der in der Schweiz nicht geläufige Begriff «Beihilfen» weggelassen werden könnte. Auch ein Bezug zur Subventionsdatenbank des Bundes bzw. der Eidgenössischen Subventionsdatenbank scheint angebracht zu sein. Ich habe als Basis für meine Vernehmlassung den Jahresbericht bzw. die Jahresrechnung 2020 der Rhätischen Bahn (RhB/Aktiengesellschaft – Subventionierung der ungedeckten Plankosten) und das Kantonsspital Graubünden (KSGR/Stiftung – Subventionierung aufgrund von gewichteten Fallpauschalen) herangezogen. Beide Institutionen werden massiv durch die öH subventioniert, während diese Tatsache im Anhang des KSGR keine Bemerkung wert ist, wird das Subventionierungssystem bei der RhB recht ausführlich erwähnt. Beim KSGR und bei der RhB gibt es aber an verschiedenen Orten Ausführungen über die ausserordentlichen Covid-Zuwendungen im Jahr 2020.

In den Erläuterungen zu Ziffer 1 bzw. in Ziffer 11 wird lapidar und ohne Begründung festgehalten, dass «Vorteile und Effekte aus Steuern, staatlichen Gebühren oder Abgaben» nicht unter diese Fachempfehlung fallen. Es ist unverständlich, dass dieser ganze Bereich der Steuererleichterungen durch die Kantone, welche zum Teil einen massiven Umfang haben und zu den wichtigsten Instrumenten der Wirtschaftsförderung zählen einfach weggelassen werden sollen, während die Bagatellsubventionen aufgrund von zinslosen Darlehen ausgewiesen werden sollen. Dies ist umso mehr zu bedauern, als die Kantone diese Steuererleichterungen in ihren Staatsrechnungen praxismässig und entgegen den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle nicht ausweisen, obwohl die Steuerverwaltungen diese Zahlen kennen. Wenn es bei dieser Lösung bleiben sollte, so müsste der Standardsetter wenigstens den Mut haben, diesen «Ausschluss» mit dem absehbaren Widerstand der Unternehmen und der Steuerverwaltungen zu begründen. Auch hier stellt sich die Frage, welchen Wert ein Standard hat, der so wichtige Bereiche einfach aus dem Standard herausdividiert. Ich vermute, dass dieser Ausschluss auch in den internationalen Regelungen so vorgesehen ist. Falls dem so wäre, so könnte sich Swiss GAAP FER wenigstens hinter diesen internationalen Regelungen «verstecken»! Es stellt sich auch die Frage, ob es aus der Sicht der Standardsetter eine Anwendung nur des Standards Zuwendungen der öH für Institutionen, welche sonst nicht Swiss GAAP FER anwenden, zulässig oder sogar empfohlen wird. Generell scheint es mir besonders wichtig zu sein, dass in dieser Einleitung auch aufgezeigt wird, welche Bedeutung die Akzeptanz des Standards durch die eidgenössischen und kantonalen Subventionsstellen hat. Vor allem wenn diesen Subventionsstellen ihre spezifischen Vorgaben betreffend den Ausweis der Zuwendungen zugunsten des FER-Standards aufgeben würden, würde dessen Anwendung für die Subventionsempfänger eine Entlastung und somit einen zusätzlichen Mehrwert bringen. Wenn sie aber zwei Vorgaben erfüllen müssen, bringt der neue Standard nur einen Mehraufwand!

Zusätzlich muss in der Einleitung auch zur Geltung kommen, dass dieser neue Standard nur der öffentlichen Meinung/Publikum nicht aber den eidgenössischen und/oder kantonalen zusätzliche Informationen bringen wird, denn ö. H. hat aufgrund der subventionsrechtlichen Bestimmungen weitgehende Einsichts- und Informationsrechte und können auch spezifische Subventionsprüfungen durchführen oder durchführen lassen.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ich verweise auch auf meine Ausführungen bei Frage 1. Diese Abgrenzung zwischen Beiträgen/Subventionen/Zuwendungen und anderen Arten von Leistungsaustausch ist sehr wichtig. Obwohl in der ö. H. diese Begriffe Beiträgen/Subventionen/Zuwendungen schon seit Jahrzehnten verwendet werden, ist die Abgrenzung in gewissen Fällen umstritten. Da der Standard richtiger Weise eine wirtschaftliche und nicht eine rechtliche Definition verwendet, kann diese Problematik etwas entschärft werden. In gewissen Fällen ist sogar die Unterscheidung von (Mitglieder-) Beiträgen und von Subventionen umstritten, wenn der Mitgliederbeitrag der öffentlichen Hand so berechnet wird, dass das ausgewiesene Defizit gedeckt werden kann. Meines Wissens gibt es beim Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) ein Teilprojekt, welches das Ziel hat, die Definition der Aufwandart «Beiträge» besser von anderen Aufwandarten zu unterscheiden. Auch im Bereich des Mehrwertsteuerrechts wird seit Jahrzehnten nach einer klaren Trennung zwischen Subventionen mit und ohne Gegenleistung gerungen. Das zeigt, dass diese Unterscheidung alles andere als banal ist.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Im Sinne der Transparenz ist diese Lösung eindeutig abzulehnen. Der Ausweis der durchlaufenden (Bundes-) Beiträge war eine wichtige Errungenschaft der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) vor vielen Jahrzehnten und es ist nicht einzusehen, warum dieser bewährte Grundsatz nicht auch im vorliegenden Standard Eingang finden soll. Es bestehen nämlich richtige Kaskaden von Bundesbeiträgen, bis diese bei «Endempfänger» ankommen. Zum Beispiel zahlt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gewisse Beiträge an verschiedene Akademien (Naturwissenschaft oder Geisteswissenschaft) und von dort fliessen diese über schweizweite Oberorganisationen (z.B. Schweizerische Gesellschaft für Geschichte) an die spezifischen Institutionen der Geschichtswissenschaft. Diese «Relaisstationen» übernehmen aber auch verschiedene (Koordinations-) Funktionen im Interesse der Subventionsbehörden und werden dafür in der Regel auch entschädigt.

Ich beantrage daher, dass der Standard mit folgender Bestimmung ergänzt wird: «Auch durchlaufenden Beiträge sind separat als Aufwand und Ertrag auszuweisen, wenn diese wesentlich sind.»

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Das Wording «Ansatz» und "Absetzung" ist für mich sehr gewöhnungsbedürftig, auch wenn diese Begriffe schon im Rahmenkonzept verwendet werden. Ich gehe davon aus, dass es sich um einen dieser (zu) vielen aus dem Englischen bzw. dem Amerikanischen übernommenen Begriffe handelt. Gibt es dafür wirklich keinen allgemein verständlichen bzw. aussagekräftigen Begriff in der deutschen Sprache. Könnte nicht mindestens «Kriterium für die Bilanzierungs-/Verbuchungspflicht» in Klammern gesetzt werden, denn dieser Standard sollte auch von der Öffentlichkeit und nicht nur von den Rechnungswesen-Fritzen verstanden werden.

Bei Ziffer 4 beantrage ich, bei der Nutzungsdauer eine Klarstellung. Denn bei der Nutzungsdauer stellt sich nämlich die Frage, ob die technische/wirtschaftliche oder die subventionsrechtliche Nutzungsdauer massgebend ist. Wenn die Dauer eines Zweckentfremdungsverbots eines von der ö. H. vollständig oder teilweise finanzierten Investitionsgutes (Grundstück/Liegenschaft) 30 oder 50 Jahre beträgt, dann ist die Rückzahlungsverpflichtung über diese Zeit und nicht über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Objektes (Gebäude ohne Land) abzuschreiben. Ebenfalls in der Ziffer 4 wird der Begriff «Grund und Boden» verwendet. Ich empfehle den rechtlichen Begriff «Grundstücke» (vgl. Art. 655 ZGB) und nicht diesen schon fast mittelalterlichen Begriff zu verwenden.

Bei Möglichkeit gemäss Ziffer 5/Absatz 2, dass die Zuwendungen der ö. H. von den entsprechenden Aufwendungen abgezogen werden können, ist abzulehnen. Eine solche massive Abweichung vom Verrechnungsverbot hat in einem FER-Standard, der sich die Steigerung der Transparenz etc. der Rechnungslegung auf die Fahne geschrieben hat, absolut nichts zu suchen. Wenn dieses Wahlrecht bestehen bleibt, dann ist das ein Freipass für willkürliche Rechnungslegung in Abweichung zu den allgemeinen Grundsätzen, ohne dass begründet wird, was der Vorteil einer solchen Lösung sein soll. Wehret den Anfängen!

Da diese «angemessene Sicherheit», dass die Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden, in der Praxis aufgrund des Vorsichtsprinzips auf die Spitze getrieben wird, werden häufig erst die erfolgten Zahlungen ausgewiesen. Dabei spielen die Revisionsgesellschaften eine wichtige Rolle, weil diese nur bei der Zahlung kein «Revisionsrisiko» mehr haben. Aus diesem Grund werden in einem mir bekannten Fall, die Schwall- und Sunk-Beiträge des Bundes bzw. der Swissgrid, nicht im Zeitpunkt der entsprechenden Investitionen abgegrenzt, sondern es wird, bis zur Abrechnung bzw. der Zahlung zugewartet, auch wenn eine glasklare Zusicherung vorliegt. Ich beantrage daher, dass ausdrücklich und mit Nachdruck festgehalten wird, dass der Grundsatz («Matching of Cost and Revenue») gilt, so dass die Beiträge, welche z. B. mit entsprechenden Aufwandspositionen «verknüpft» sind, abgegrenzt werden müssen, weil nur so ein periodengerechtes Ergebnis bzw. eine aussagekräftiges (Netto-) Investitionsvolumen ausgewiesen wird.

Das Kriterium «Bestehen eines Anspruchs» ist zwar grundsätzlich richtig, doch man muss sich bewusst sein, dass in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung fast alles unternommen wird, damit kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch besteht, weil sonst die Beitragsprechung aus rechtlichen und praktischen Gründen erschwert würde oder weil für gewisse Mittel (z.B. Landeslotterie-Mittel) KEINE Ansprüche gegenüber den Kantonen bestehen dürfen. Der Anspruch entsteht somit erst durch die Zusicherung, wobei auch hier in der Verwaltungspraxis eine ganze Kaskade von Teilschritten (Eingang eines Gesuchs bestätigen bzw. zusätzliche Unterlagen einverlangen über den Beitrag in Aussichtstellen bis zur Zusicherung unter Kreditvorbehalt) besteht, damit die Kompetenzordnung (Entscheidung durch das Departement oder sogar durch die Regierung und nicht das zuständige bzw. prüfende Amt, Budgetkompetenz bei der Legislative) eingehalten und die «Beitragsprechungs-Flexibilität» gewahrt werden kann.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Der beiläufige Hinweis auf die internationalen Regelungen hilft ja nicht wirklich weiter, solange es keine konkreten Aussagen (inkl. Fundstellen) zu diesen Regelungen erfolgen.

Auch bei der Beantwortung dieser Frage sind grundlegende Fragen der Subventionierung von entscheidender Bedeutung. Es gibt keinen einfachen Systementscheid, sondern die Frage ist je nach den konkreten Verhältnissen zu stellen und zu beantworten. Handelt es sich um (banale) Betriebsbeiträge, dann stellt sich diese Frage überhaupt nicht, denn eine Nettoverbuchung (d.h. eine Verrechnung von Zuwendungen mit gewissen Aufwandspositionen) kann unmöglich zulässig bzw. gleichwertig sein, obwohl dies in Ziffer 5/Absatz 2 tatsächlich als Wahlrecht zugelassen würde! Diese Frage stellt sich somit vor allem bei «a fonds perdue-Zuwendungen» für Investitionen. Doch wenn diese Zuwendungen als rückzahlbare und/oder als bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt werden, ist eine Nettoverbuchung auch nicht mehr möglich, weil man sonst ja Passiven weglassen würde. Spezielle Fragen stellen sich auch, wenn die Zuwendungen als (z. B. Fall- oder Studierenden-) Pauschalen bezahlt werden, die auch einen fixen oder variablen Investitionsbeitrag beinhaltet. Der Ausweis der ganzen Zuwendung als Ertrag im Jahr der Zahlung ist aufgrund der allgemeinen Grundsätze sicher nicht zulässig, so dass eine Aufspaltung in Ertrag und eine Passivposition («Rückstellung/Vorauszahlung für zukünftigen Investitionen») notwendig ist. Besondere Herausforderungen für das Rechnungswesen und die Subventionierung ergeben sich, wenn neben der (Teil-) Finanzierung der Investitionen auch noch Betriebsbeiträge in der Form von Defizit- bzw. Aufwand-bezogenen Beiträgen fließen, damit keine Doppelsubventionierung erfolgt. Denn in der Praxis gibt es Fälle, bei denen die Investitionsbeiträge von Bund und Kanton im Eigenkapital ausgewiesen werden und auch von den (auch den renommierten) Revisionsstellen als gesetzeskonform akzeptiert wird. Wenn in einer Institution je nach Sparte eine Subventionierung nach Aufwand/Defizit, nach Pauschalen (Schüler- bzw. Studierenden-Pauschalen) und separaten Investitionsbeiträgen erfolgen, dann sind die Herausforderungen an das Rechnungswesen und die Versuchen zur Optimierung der Zuwendungen sehr gross. Der Netto- oder Bruttoausweis ist nur eine und nicht einmal die wichtigste Frage!

Es stellt sich aufgrund dieser vielfältigen, komplexen und von eidgenössischem und/oder kantonalen (zwingendem) Recht bestimmten Subventionsverhältnissen (auf deren Basis auch Berichterstattungs- und Rechnungslegungsvorschriften erlassen werden) die Frage, ob diese Vielfalt durch eine so einfache «Definition» eingefangen werden können. Der Standardsetter tut gut daran, in der Einleitung auf diese herausfordernde Ausgangslage hinzuweisen UND die eidgenössischen und kantonalen Subventionsbehörden bei der Erarbeitung und bei der Umsetzung des Standards aktiv und gezielt einzubeziehen. In diesem konkreten Fall ist der passive Beobachterstatus unzureichend!

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Bei dieser Frage möchte ich eine allgemeine Bemerkung platzieren, welche mich schon seit einiger Zeit umtreibt. Nämlich stelle ich immer wieder fest, dass kleine, mittlere und auch grosse Institutionen (wie zum Beispiel das eingangs erwähnte KSGR) den Anhang im Jahresbericht bzw. in der Jahresrechnung gar nicht publizieren, weil dieser zu umfangreich ist und/oder weil dieser zu viele Details offenlegt! Dass es einen Anhang gibt, kann man erst ersehen, wenn die Revisionsstelle in ihrem Bericht erwähnt, dass sie auch den Anhang geprüft hat. Doch wenn die Institution (auch hier sei das KSGR erwähnt) den Revisionsbericht im Jahresbericht auch nicht publiziert, dann versiegt auch diese Informationsquelle. In diesen Fällen ist die Lösung, dass die Grundsätze der Subventionierung und des Ausweises der Zuwendungen der öffentlichen Hand in der Jahresrechnung im Anhang (Brutto- oder Nettoausweis) offen legt wird, für die Leser des Jahresberichtes ein Nonvaleur, weil der Anhang nicht publiziert wird. Wenigstens zum Teil, aber nicht immer findet man den Anhang dann als Beilage zum Revisionsbericht, der im Internet als Download auffindbar ist. Seit einigen Jahren geht das KSGR wenigstens diesen Weg! Zusätzlich stellt sich beim Wording «Anhang» noch eine weitere Frage. Ist mit Anhang nur der Anhang im engeren Sinn oder im weiteren Sinne (inkl. Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, etc.) gemeint. Ich bin der klaren Meinung, dass Anhang alle Teile der Jahresrechnung umfasst, welche in Ergänzung zur Bilanz und zur Erfolgsrechnung/Betriebsrechnung gemäss Gesetz oder einem Rechnungslegungsstandard dazu dienen, die Aussagekraft der Jahresrechnung zu verbessern. (Gemäss Ziffer 7 besteht ein Wahlrecht: Ausweis in der Geldflussrechnung oder im Anhang. Wenn aber nur die Bilanz und Erfolgsrechnung publiziert wird, dann kommt dieses Wahlrecht einem Freipass zum Weglassen gleich!) Ich meine, dass sogar die Erläuterungen zur Jahresrechnung als Prosatext auch dazu gehören, weil diese häufig recht umfangreich, aussagekräftig und für die nicht geübten Leser von Jahresrechnungen auch verständlich sind. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob die Revisionsstelle diese Erläuterungen prüft oder nur auf offensichtliche Fehler/Unwahrheiten plausibilisiert. Ich stelle somit folgende Frage bzw. äussere den Wunsch, dass der Standardsetter analog zum Aktienrecht (OR 958 und 728b OR) klipp und klar festhält, dass im Jahresbericht die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang im weiteren Sinne sowie den Revisionsbericht an die Generalversammlung enthalten muss. Allenfalls könnte die FER auch die Revisionsaufsichtsbehörde auf diesen Punkt aufmerksam machen! Es sollte ausdrücklich geregelt werden, unter welchen Umständen und Voraussetzungen die FER-Anwender einen verkürzten Jahresbericht und/oder eine verkürzte Jahresrechnung publizieren dürfen. Es macht ja keinen Sinn, wenn die Jahresberichte, Jahresrechnungen und auch die Revisionsberichte unter dem Titel Transparenz bzw. Bekämpfung der Erwartungslücke etc. immer ausführlicher werden, wenn diese umfangreichen Informationen nur noch beschränkt zugänglich sind. Eine transparente und einfach zugängliche Offenlegung des vollständigen Jahresberichtes und der vollständigen Jahresrechnung im Internet muss Pflicht sein, wobei der Revisionsbericht in jeden Fall dem gekürzten Jahresbericht beigelegt werden muss, damit die Aktionäre wenigstens in Kenntnis des Revisionsberichtes die (verkürzte) Jahresrechnung genehmigen können.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Einverstanden, doch gilt es wie immer zu prüfen, ob diese Lösung aufgrund der konkreten Subventionsbestimmungen zu einer sinnvollen und möglichen Lösung führt. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Einverstanden, doch gilt es wie immer zu prüfen, ob diese Lösung aufgrund der konkreten Subventionsbestimmungen zu einer sinnvollen und möglichen Lösung führt. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ich lehne dieses Wahlrecht mit Nachdruck ab, da das dazu ausgenützt werden könnte, die Kennzahlen je nach Gusto zu beeinflussen. Damit es sinnvolle Branchenvergleiche gibt, ist eine klare und verbindliche Vorgabe zu machen. Falls dieses Wahlrecht bestehen bleiben sollte, so müsste neben der willkürlichen Beeinflussung von Kennzahlen auch betriebswirtschaftliche bzw. überzeugende Argumente ins Feld geführt werden. Im Weiteren gilt es wie immer zu prüfen, ob dieses Wahlrecht aufgrund der konkreten Subventionsbestimmungen zu einer sinnvollen Lösung führt. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Einverstanden, doch gilt es wie immer zu prüfen, ob diese Lösung aufgrund der konkreten Subventionsbestimmungen zu einer sinnvollen und möglichen Lösung führt. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Im Bereich der Subventionierung der Infrastrukturinvestitionen des öffentlichen Verkehrs, aber auch der Wirtschaftsförderung wird stark mit Darlehen gearbeitet. Es braucht eine Lösung, welche diese Fälle klar und eindeutig regelt und keine Lex Covid-19, denn so Gott will ist dieser Bereich schon bald kein Thema mehr.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Einverstanden, doch gilt es wie immer zu prüfen, ob diese Lösung aufgrund der konkreten Subventionsbestimmungen zu einer sinnvollen und möglichen Lösung führt. Es wird ausdrücklich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Diese Aufzählung gemäss Ziffer 19 (Zuwendung durch Sachen und Dienstleistungen) könnte durch ein konkretes Beispiel ersetzt werden, das allgemein bekannt. Das World Economic Forum (WEF) in Davos. Neben den Sicherheitskosten, welche von Bund, Kanton, der Landschaft Davos und dem WEF gemeinsam übernommen werden, erbringt der Bund durch die Armee inkl. Luftwaffe noch weitere Sicherheits-Dienstleistungen (geschätzt 30 Mio. Franken), welche beim Bund nicht als vom WEF verursacht ausgewiesen und dem WEF auch NICHT in Rechnung gestellt werden. Die vom WEF verursachten Sicherheitskosten der kantonalen und der ausserkantonalen Polizeikräfte werden in der Staatsrechnung des Kantons Graubünden gesammelt und der Beitrag von Bund, der Landschaft Davos und des WEF werden an den Kanton überwiesen. Falls sich das WEF wider Erwarten zur Anwendung des vorliegenden Standards entschliessen würde, so würden diese massiven Zuwendungen der ö. H. sich aus ihrer Jahresrechnung ersichtlich werden. Diese Zahlen sind heute aber aufgrund der Staatsrechnung des Kantons Graubünden, der in der Öffentlichkeit bekannten Vereinbarungen zwischen dem WEF und der öffentlichen Hand und der publizierten Berichte der EFK bekannt.

Der zusätzliche Hinweis in der Aufzählung von Ziffer 19 (Zuwendungen der ö. H. durch Freiwilligenarbeit) ist gemäss meiner Beurteilung ein extrem theoretisches Beispiel, denn es ist nicht vorstellbar, dass die ö. H. Freiwilligenarbeit leistet. Die Soldaten der Schweizer Armee, welche Sicherheitsdienstleistungen zugunsten des WEF erbringen, sind sicher keine Freiwilligen, denn diese erbringen diese Leistungen im Rahmen der obligatorischen Dienstpflicht. Ich beantrage daher «Freiwilligenarbeit «ersatzlos streichen», denn dieser Punkt gehört zum Standard NPO. Prüfwert wäre aber diese Aufzählung wie folgt zu formulieren: «Arbeits-, Sach- und Dienstleistungen»!

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Einverstanden, doch gilt es wie immer zu prüfen, ob diese Lösung aufgrund der konkreten Subventionsbestimmungen zu einer sinnvollen und möglichen Lösung führt. Ich frage mich, ob sich diese Ausführungen nicht im Rahmen der Einleitung erfolgen sollten.

Die Unterscheidung von NPO und gewinnstrebigem Unternehmen ist im Bereich der Subventionierung aber zu relativieren. In einigen Bereichen (z.B. im öffentlichen Verkehr) dürfen die subventionierten Unternehmen gar keine Gewinne ausweisen bzw. diese müssen zweckbestimmten Reserven zugewiesen werden. Aus diesem Grund ist die Ausschüttung von Dividenden auch nicht möglich. Die formell gewinnstrebigem Unternehmen werden aufgrund der subventionsrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben materiell zu NPO gemacht. Meines Wissens können sich sogar Spitäler, welche aufgrund der Subventionierung mit Fallpauschalen inkl. Investitionszuschlag zum Ausweis von Gewinnen «gezwungen» sind, sich als gemeinnützige Institutionen bzw. als steuerbefreite Institutionen anerkennen lassen. Häufig bedingt das aber, dass die nicht und/oder die betriebsnotwendigen Immobilien aus mehrwertsteuerlichen Gründen in eine Immobilien AG überführt werden. Es wird auch auf alle vorstehenden Ausführungen verwiesen.

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Auch hier wird auf alle vorstehenden Ausführungen verwiesen. Damit dieser Standard wirklich umsetzbar ist und bei den Subventionsempfängern und vor allem bei den Subventionsbehörden eine Akzeptanz findet, ist noch viel zu tun. Doch im Hinblick auf die deutliche Verbesserung der Transparenz lohnt sich dieser Aufwand sicher. Im Sinne der Bekämpfung von Erwartungslücken muss aber in der Einleitung erwähnt werden, dass dieser Standard kein Mittel zur Bekämpfung von Subventionsoptimierungen ist. Diese erfolgen häufig durch willkürliche bzw. gezielte Zuweisungen von Aufwendungen und Erträgen auf subventionierte bzw. nicht subventionierte Sparten in der Kostenrechnung und damit auch in der Finanzbuchhaltung. Da aber die Einhaltung der Subventionsvorgaben gemäss deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Revisionsstellen gehören (sollen), schafft ein zusätzlicher Standard gegen solche Subventionsoptimierungen keine Abhilfe. Diese Selbstverständlichkeit muss aber dennoch offengelegt werden, nicht damit es früher oder später in der öffentlichen Meinung keine enttäuschten Erwartungen gibt, wenn eine den Standard umsetzende Institution als «Subventionsbetrüger» auffliegt.

Noch eine Bemerkung zu Wording «öffentliche Hand». Für mich wäre der Begriff «öffentlicher Sektor» oder «Gemeinwesen» oder «staatliche Zuwendungen» gleichwertig. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass klar ist, dass die Zuwendungen nicht nur vom Bund, Kanton und den Gemeinden kommen können, sondern dass auch Institutionen darunterfallen, welche im Auftrag von Bund, Kanton oder Gemeinden Beiträge gewähren.

Im Kanton Graubünden gibt es eine Bestimmung, welche die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und andere grosse Beitragsempfänger (wie die RhB, nicht aber das KSGR) verpflichtet, in Anhang den Saldo der Kantonsbeiträge gemäss Staatsrechnung auszuweisen und allfällige Abweichungen nachzuweisen. Damit konnte die regelmässigen Diskussionen im Parlament verhindert werden, welcher Betrag der richtige Betrag ist. Vor allem in jenen Fällen (wie zum Beispiel beim öffentlichen Verkehr, wo die Bundes- und Kantonsbeiträge parallel zu leisten sind, gab es immer wieder unterschiedliche Periodenabgrenzungen, da der Bund oder der Kanton die Zahlung von anfangs Januar je nach Kreditsituation dem alten Jahr oder dem neuen Jahr belastet hat.

Gemäss meiner Meinung fehlen im Standard auch Aussagen zur Erst-Umsetzung des neuen Standards und einige aussagekräftige Beispiele. Falls eine Institution, welche die erhalten Investitionsbeiträge von Bund und Kanton im Eigenkapital ausgewiesen hat, wie soll diese Umstellung erfolgen. Muss eine Umbuchung vom Eigenkapital ins Fremdkapital erfolgen oder wäre zum Beispiel zulässig, den Ablauf der Zweckentfremdungsfrist abzuwarten. Müsste bzw. könnte dann eine Umbuchung vom spezifischen Eigenkapital (Bundes- bzw. Kantonsbeiträge für Neubau/Sanierung XYZ-Gebäude) auf die freien Reserven erfolgen oder müsste diese Umbuchung über die Erfolgsrechnung laufen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Hansjürg Bollhalder

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

pensioniert

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Als Anwender von Swiss GAAP FER 21 ist es für uns zentral, dass die Anforderungen der neuen Fachempfehlung "Zuwendungen der öffentlichen Hand" nicht im Widerspruch zu Swiss GAAP FER 21 stehen, bzw. mit Einhaltung des Branchenstandard FER 21 erfüllt sind. Als spendenfinanzierte NGO beziehen wir sowohl Spenden, als auch "Zuwendungen der öffentlichen Hand".

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Trennschärfe zwischen Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen zu "Zuwendungen der öffentlichen Hand" ist zwar gegeben. Der Begriff "Zuwendungen der öffentlichen Hand" jedoch missverständlich: als spendenfinanzierte Organisation erhalten wir unterschiedlichste "Zuwendungen" der öffentlichen Hand, u.a. auch Spendenbeiträge von Gemeinden / Kantonen ohne konkrete Leistungsvereinbarung. Hier wäre eine Klärung wie bei FER 21 sinnvoll: Zuwendungen ist dort im Sinne von Spenden (ohne Leistungsvereinbarung) und solche mit Leistungsabgeltung werden als "Beiträge der öffentlichen Hand" bezeichnet

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Auch dieser Punkt sollte im Einklang mit FER 21 stehen

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Auch hier sollte kein Widerspruch zu den bestehenden Fachempfehlungen geschaffen werden, wo im Grundsatz die Brutto-Darstellung z. B. auch für Spenden gelten. Durch die Bruttodarstellung wird klare Transparenz geschaffen. Unterschiedliche Anforderungen schaffen hier zu Unklarheiten, z. B. wenn öffentliche Hand auf Nettodarstellung bestünde und gleichzeitig müsste für Private Spenden Brutto-Prinzip angewendet werden müsste. Ebenso wird die Vergleichbarkeit verschiedener Organisationen / Akteure und deren Kennzahlen verzerrt, wenn Wahloption besteht.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Wir kennen in unserer Organisation keine Vermögenswertbezogene Zuwendungen, daher können wir dazu nicht ausreichend Stellung nehmen. Einzig hier der Hinweis wiederum auf die Kongruenz zu den bestehenden Fachempfehlungen.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nicht monetäre Zuwendung erhalten wir in Form von "Freiweilligenarbeit" und allenfalls Sachspenden, aber nicht im von der öffentlichen Hand. Hier sollte die Änderung keinen neuen Standard zu FER 21 schaffen, wo der Umfang z.B. von Freiwilligenarbeit auch in Stunden ausgewiesen werden kann.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Es sollte klar festgehalten sein, dass spendenfinanzierte Organisationen wie wir, die auch Beiträge der öffentlichen Hand erhalten, diesen Standard mit Einhaltung von FER 21 erfüllen und hier keine Widersprüche entstehen. Ebenfalls bräuchte es noch die Klärung, dass Spenden der öffentlichen Hand (ohne Leistungsauftrag) nicht darunter fallen.

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Dominik Hasler

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Comundo

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

1. Einleitung *

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

1. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die statinären Institutionen in den Bereichen Menschen mit Behinderung und Kinder & Jugendliche sind der Ansicht, dass eine Einleitung wichtig ist.

Institutionen erhalten in der Regel Beiträge der öffentlichen Hand und viele davon wenden Swiss GAAP FER 21 an. Die Einleitung sollte das Verhältnis der Standards untereinander klären und darstellen, welcher vor geht. Eine solche «Hierarchie» ist wichtig, weil eine parallele Anwendung von FER 21 und des neuen Standards auf Grund unterschiedlicher Regelungen (z.B. vorgesehenes Wahlrecht Brutto/Netto) nicht zielführend ist.

Grundsätzlich muss auch vermieden werden, dass Institutionen von verschiedenen Seiten her gleichzeitig zur Anwendung unterschiedlicher Standards aufgefordert werden. Die klare Regelung der «Standard-Hierarchie» und Darstellung in einer Einleitung würde ausserdem der einheitlichen Anwendung in der Institutionslandschaft und somit der Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Institutionen dienen.

Nachfolgende Antworten gelten, falls Institutionen trotz obigem Votum künftig diesen neuen Standard anwenden sollen.

2. Definition – Abgrenzung *

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil. Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

2. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Vereinzel wurde die ausreichende Trennschärfe bejaht, aus folgenden Gründen aber mehrheitlich verneint:

- Der Begriff «Zuwendungen» wird über die verschiedenen Standards hinweg nicht einheitlich verwendet. In Swiss GAAP FER 21 meint er «Spenden» und dazu zählen auch solche der öffentlichen Hand (z. B. von Gemeinden). Für die Abgeltung von Leistungen durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Institution im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbracht werden, verwendet FER 21 den Begriff «Beiträge der öffentlichen Hand». Diese Begrifflichkeit sollte der leichteren Verständlichkeit wegen übernommen werden.
 - Der Begriff «besonderer wirtschaftlicher Vorteil» in Ziff. 1 ist unklar. Es wird einerseits darauf hingewiesen, dass jede Zahlung der öffentlichen Hand einen wirtschaftlichen Vorteil bringe. Andererseits wird erwähnt, dass die Leistungen von Institutionen auf dem Pflege- und Betreuungsmarkt übliche, marktkonforme Leistungen darstellen – unabhängig davon, ob die Leistung durch die öffentliche Hand und z.B. im Rahmen von Leistungsvereinbarungen erbracht wird. Es stellt sich deshalb die Frage, wann ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil entsteht und ob es eine Abgrenzung zwischen Zuwendungen der öffentlichen Hand und Beiträgen der öffentlichen Hand im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gibt. Falls es keine Abgrenzung gibt, sollte bei den alternativen Bezeichnungen in Ziffer 2 zur besseren Verständlichkeit «Beiträge/Entgelte aufgrund von Leistungsvereinbarungen» ergänzt werden.
-

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten *

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen". Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

3. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Nein, das ist nicht ausreichend klar.

Weiterleitende Organisationen erhalten die Zuwendung der öffentlichen Hand im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit (Ziffer 1). Somit müssten sie den Standard anwenden. In Ziffer 9 werden die weiterleitenden Organisationen erwähnt, entsprechend wird davon ausgegangen, dass sie den Standard erfüllen müssen.

Ausserdem unterstützen die Institutionen den Hinweis von ZEW, dass Dachorganisationen, die Beiträge der öffentlichen Hand erhalten und diese an ihre kantonalen Unterorganisationen weiterleiten, diese aus Gründen der Transparenz weiterhin in der Jahresrechnung ausweisen sollen. Swiss GAAP FER 21 sieht dafür folgende Varianten vor:

1. als Ertrag und Aufwand in der Betriebsrechnung
2. im Anhang der Betriebsrechnung
3. als Ertrag und Ertragsminderung in der Betriebsrechnung

Der neue FER-Standard darf nicht den Eindruck erwecken, dass Dachorganisationen, welche Beiträge der öffentlichen Hand an ihre kantonalen Unterorganisationen weiterleiten, diese nicht mehr in der Jahresrechnung zeigen sollten.

Überhaupt sollten sich aufgrund des neuen FER-Standards keine unterschiedlichen Praktiken einbürgern.

4. Ansatz *

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Ein Hinweis jedoch: Der Begriff «anzusetzen» in Ziffer 3 ist zu ersetzen. Er wird in der Branche der Institutionen so nicht gebraucht. Wenn «anzusetzen», «bilanzieren» meint, dann wäre dieser Begriff vorzuziehen. Dasselbe gilt für den Begriff «abzusetzen» in Ziffer 4 «abzusetzen», der mit «abziehen» ersetzt werden könnte.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip *

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19. Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

5. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Mehrheit der Institutionen bevorzugt aus Gründen der Einheitlichkeit der Standards und Transparenz das Buttoprinzip.

Die Fachempfehlung Swiss GAAP FER ist so aufgebaut, dass die Einhaltung der Kern-FER ein Bild nach True and Fair View ermöglichen. Weiterführende FER-Standards sollten die Kern-FER präzisieren und verschärfen. In diesem Fall passiert genau das Gegenteil. Der Entwurf widerspricht den Kern-FER und dem Rahmenkonzept. Die Institutionen schlagen die Übernahme des Rahmenkonzeptes vor. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Rahmenkonzept in begründeten Fällen Ausnahmen vom Bruttoprinzip zulasse und diese Ausnahmen auch im neuen Standard gelten sollen. Die Formulierung im neuen Standard müsste derjenigen des Rahmenkonzeptes angepasst werden.

Die Institutionen teilen zudem die Ansicht von Zewo, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb es für vermögenswertbezogene Beiträge der öffentlichen Hand explizit ein Wahlrecht geben soll, welches es für vermögenswertbezogene Zuwendungen von Spendern so nicht gibt. Gerade bei Bauten sind Mischfinanzierungen üblich. Wenn aus Sicht der Spender das Brutto-Prinzip gefordert wird, die öffentliche Hand aber auf dem Netto-Prinzip bestehen, führt dies zu widersprüchlichen Anforderungen für die Institutionen. Für einen Bau, der sowohl aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand als auch aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen von Spendern finanziert ist, kommen dann unter Umständen unterschiedliche Anforderungen an die Rechnungslegung zur Anwendung. Dies führt in der Praxis bereits heute regelmässig zu Diskussionen. Sollte der neue FER-Standard trotzdem am Wahlrecht festhalten, muss aus den Q&As auf jeden Fall hervorgehen, wie bei Anwendung der Netto-Methode gleichzeitig die Anforderungen von Swiss GAAP FER 21 erfüllt werden können und die volle Transparenz gewährleistet ist.

Zudem sollte in diesem Fall der Begriff «vermögenswertbezogene Zuwendungen» in Ziffer 2 mit Beispielen erläutert werden. Nicht allen Institutionen war klar, was damit gemeint ist.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel *

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen. Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

6. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Möglichkeit der Netto-Methode sollte nur in begründeten Ausnahmefällen Anwendung finden (siehe Antwort 5). In Fällen, wo sie begründeterweise zur Anwendung kommt, sind die Institutionen mit dem Ausweis im Anlagespiegel einverstanden. Als störend empfunden wurde jedoch, dass der Ausweis nur im Jahr des Zugangs ausgewiesen werden soll.

7. a) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. a) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Siehe dazu die Antwort unter Punkt 5. Ausserdem wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass gemässe FER 3, Ziffer 2 passive Rechnungsabgrenzungen unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen sind. Die Regelung und Benennung sollte so gewählt werden, dass vermieden wird, dass sich mehrjährige Anlagen in einen kurzfristigen und einen langfristigen Teil aufsplitten. Um Verwirrung vorzubeugen, könnte die hier gemeinte "passiven Rechnungsabgrenzung" zum Vorhinein anders bezeichnet werden, anstatt die alternative Bezeichnung nur optional zu machen.

7. b) Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode *

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren. Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

7. b) Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Grundsätzlich muss eine sachgerechte Bezeichnung möglich sein. Beachten Sie bitte aber auch den Kommentar zu Punkt 5 oben.

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. *

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA). Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

8. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Einige Institutionen stimmen dem Wahlrecht zu. Mehrheitlich wird aber darauf hingewiesen, dass genau solche Fragestellungen in Standards gelöst werden sollen. Angestrebt wird Transparenz und vergleichende Lesbarkeit unter den Institutionen, weshalb eine einheitliche Anwendung sinnvoll ist. Die Institutionen sind der Ansicht, dass die Auflösung oberhalb des EBITDA ausgewiesen werden sollte.

9. Behandlung von vergünstigen bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) *

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen. Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

9. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die Ausführungen wurden von den Institutionen als zu kurz und schwierig zu verstehen angesehen. Es bleibt den Institutionen teilweise unklar, warum ein Darlehen eine erfolgsbezogene Zuwendung ist und nicht eine vermögensbezogene Zuwendung. Ausserdem fordert Ziffer 5, dass erfolgsbezogene Zuwendungen erfolgswirksam erfasst werden, wobei einigen Institutionen unklar blieb, wie das getan werden soll.

Der Anteil der erfolgsbezogenen Zuwendung ist, nach dem Verständnis einiger Institutionen, der eingesparte oder vergünstigte Zins. In diesem Fall müsste man fiktiven Ertrag buchen und das empfinden die Institutionen als nicht zielführend und als zu weit gehend.

Die Ziffer sollte auf alle Fälle präzisiert werden.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H. *

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

10. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Die grosse Mehrheit der Institutionen ist der Ansicht, dass eine Erläuterung gefordert sein sollte, allerdings im selben Rahmen wie in FER 21, wo der Ausweis von Sach- oder Zeitspenden geregelt ist. Insbesondere wichtig ist, dass auf eine Monetarisierung verzichtet werden kann (mit Erläuterungen), wenn kein eindeutiger Wert bestimmbar ist. Ausserdem muss auf alle Fälle verhindert werden, dass der neue Standard Institutionen vor widersprüchliche Anforderungen stellt.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 *

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

- Ja
- Nein
- Enthaltung

11. Begründung Ihrer Antwort (freiwillig)

Für einige Institutionen schien die Anwendung ausreichend klar, für die Mehrheit aber nicht. Es kamen diverse Fragen auf, welche Institutionen den neuen Standard anwenden müssten und welche nicht (Anwender von Swiss GAAP FER 21 oder nur die, die FER 21 nicht anwenden? Nur private Profit-Organisationen? Etc.).

Wie Bereits bei Antwort 1 ausgeführt, muss entweder die «Hierarchie» der Standards erläutert werden oder es muss eine Angleichung der Regelungen erfolgen, um die Institutionen nicht vor widersprüchliche Anforderungen zu stellen.

12. Weitere Bemerkungen (freiwillig)

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

- Grundsätzlich: Es gibt Institutionen, die die geplanten Regelungen begrüßen, weil die Regelungen in FER 21 ihnen zu wenig detailliert erscheinen. Teilweise stellt der Standard eine willkommene Präzisierung dar, auch wenn er andernorts zu Unklarheiten führt.
- Ziffer 5: Einigen Institutionen stellt sich die Frage, was «planmässig» bedeutet? Der Begriff wird in der Branche nicht verwendet und sollte durch einen verständlicheren ersetzt werden.
- Ebenfalls zu Ziffer 5: Die Institutionen weisen darauf hin, dass der Ausweis von erfolgsbezogenen Zuwendungen im anderen betrieblichen Ertrag falsch sein kann. Es muss je nach Charakter der Leistung auch im Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen möglich sein. Ein Beispiel dafür stellen Kantonsanteile an Pflegekosten in Altersheimen dar: Monatlich werden in den Altersheimen die Erlöse aus den Bewohnenden den Bewohnenden selber, den Krankenkassen und dem Kanton als Restfinanzierer in Rechnung gestellt. Mit dem Vorschlag aus Ziffer 5 würde der Umsatz aus den Bewohnenden sachwidrig auseinander gerissen in einen Teil Nettoerlös aus L/L und andere betriebliche Erträge, obwohl eigentlich alles zum Nettoerlös aus L/L zuzurechnen ist.
- Erläuterung 19 zu Ziffer 8: Wie für die Zewo ist auch für die Institutionen unklar, was unter «Freiwilligenarbeit der öffentlichen Hand» verstanden wird. Dazu braucht es Erläuterungen.
- Aus Sicht einiger Institutionen löst der Standardentwurf die Frage der Gewinnabschöpfung und Verlustabdeckung nicht so, wie es wünschenswert wäre. Erläuterndes Beispiel: Im Kanton Bern muss vermehrt ein Gewinn aus einer subventionierten Tätigkeit im Folgejahr an den Kanton zurück überwiesen werden. Es kann aber auch sein, dass der Kanton einen Verlust aus einer subventionierten Tätigkeit deckt. Sachrichtig wäre nach Ansicht der Institutionen, wenn der Gewinn/Verlust durch die Abschöpfung/Abdeckung nicht verändert würde (Also keine Reduktion des Gewinns auf «0» durch Ausweis der Abschöpfung in der ER. Der Gewinn müsste ausgewiesen werden). Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Punkt auch in FER 21 im Beispiel auf Seite 119 irreführend dargestellt sei. Die Gewinnabschöpfung oder Abdeckung muss in Sinne einer Gewinnverwendung ausgewiesen werden können. Der Entwurf des Standards «Zuwendungen der öffentlichen Hand» wird dahingehend interpretiert, dass eine Verlustabdeckung im übrigen Ertrag ausgewiesen werden müsste, was als nicht sachgerecht erachtet würde. Der Mehrheit der Institutionen ist in Bezug auf diesen Punkt vor allem wichtig, dass eine einheitliche Rechnungsstruktur verwendet wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Rückmeldungen der Institutionen! Bei Fragen oder Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird? *

Ja

Nein

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Fachbereiche Menschen mit Behinderung und Kinder & Jugendliche

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

CURAVIVA Schweiz

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Vernehmlassungsfragebogen Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

Einleitende Bemerkungen zur Eingabe der Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

a) Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Unter dem Namen "Fachvereinigung der Finanzkontrollen" (Fachvereinigung) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Mitglieder der Fachvereinigung sind die Finanzkontrollen öffentlicher Verwaltungen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Die Fachvereinigung bezweckt:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Revision öffentlicher Verwaltungen
- b) Austausch fachbezogener Informationen
- c) Weiterbildung durch Kurse und Tagungen
- d) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Finanzaufsicht
- e) Erarbeitung von Stellungnahmen.

Im Begleitschreiben befindet sich eine Aufstellung aller Finanzkontrollen (Kantone und Städte), welche dieser Stellungnahme zugestimmt haben (27 Finanzkontrollen) und die als zustimmende Mitglieder der Fachvereinigung aufgeführt werden dürfen (23 Finanzkontrollen).

b) Ziel der gemeinsamen Stellungnahme

Mit der gemeinsamen Stellungnahme möchte sich die Fachvereinigung bezüglich der Interessen der öffentlichen Hand als Subventionsgeberin bzw. der für die unabhängigen Subventionsprüfungen verantwortlichen Finanzkontrollen ein entsprechendes Gewicht für die Anliegen verschaffen. Zudem soll mit einer gemeinsamen Stellungnahme die Auswertung bzw. allfällige Rückfragen durch die Verantwortlichen der Fachkommission Swiss GAAP FER vereinfacht werden.

c) Hohe Bedeutung der neuen Fachempfehlung "Zuwendungen der öffentlichen Hand"

Der Bund, die Kantone, Städte und Gemeinden leisten jährlich Zuwendungen (Subventionen, Staatsbeiträge, Abgeltungen, Investitionsbeiträge, etc.) in der Grössenordnung von rund CHF 100 Mrd. Die öffentliche Hand ist ausserdem in zahlreichen Fällen (Mehrheits-)Aktionärin von Gesellschaften, Eigentümerin von Anstalten und Institutionen (Transportunternehmungen, Spitäler, Hochschulen, kulturelle und soziale Institutionen, etc.), welche ihre Jahresrechnungen nach dem Rechnungslegungsstandard von Swiss GAAP FER erstellen. Ebenfalls wenden zahlreiche weitere Gesellschaften, Institutionen und Stiftungen (Alters- und Behindertenbereich, Sozialbereich, Kultur, Aus- und Weiterbildung, etc.) Swiss GAAP FER an, welchen die öffentliche Hand Aufgaben übertragen haben und dafür Zuwendungen entrichten. Die Wahl von Swiss GAAP FER wird vom Gemeinwesen regelmässig gesetzlich vorgegeben

bzw. empfohlen (z.B. in Zusammenhang mit Verselbständigungen oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen).¹ Dies mit dem Ziel, die korrekte und zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Zuwendungen basierend auf einer Jahresrechnung nach dem "true and fair view" Prinzip besser und verlässlicher beurteilen zu können.

d) Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell "HRM2" geht teilweise weiter als neue Fachempfehlung

Mittlerweile haben alle Kantone und Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)² eingeführt. Der Bund und verschiedene Kantone wenden die "International Public Accounting Standards" (IPSAS)³ an. HRM2 ist bereits über 10 Jahre alt und entspricht nicht den heutigen Anforderungen an eine true-and-fair-view-Rechnungslegung. Für die Fachvereinigung ist es deshalb von Bedeutung, dass die neue Fachempfehlung "Zuwendungen der öffentlichen Hand" der Swiss GAAP FER bezüglich Transparenz sowie Ausweis und Verbuchung von Zuwendungen gegenüber HRM2 nicht unverbindlicher ist. Wäre dies der Fall, besteht die Gefahr, dass zahlreiche Swiss GAAP FER Anwender bezüglich Verbuchung und Ausweis von Zuwendungen der öffentlichen Hand evtl. ergänzende d.h. über die Fachempfehlung hinausgehende Vorgaben erhalten könnten (insbesondere eine Einschränkung des Wahlrechtes). Dies könnte zu einem Mehraufwand bei gewissen Swiss GAAP FER Anwendern führen und letztendlich auch die Frage eines geeigneteren Rechnungslegungsstandards aufwerfen. Dies gilt es aus unserer Sicht im Interesse aller Beteiligten (Anwender, öffentliche Hand, Swiss GAAP FER) zu verhindern. Es wäre deshalb erstrebenswert, die vorliegende Fachempfehlung in einigen wenigen Punkten mit den bereits bestehenden Vorgaben von HRM2 abzustimmen. Aus diesem Grunde wurde bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen auch auf bestehende wesentliche Abweichungen zu HRM2 hingewiesen.

¹ Z.B. Art. 1 der Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung (SR 832.121.1) oder Art. 16 der Spitalversorgungsverordnung des Kantons Bern (SpVV; BSG 812.112), Art. 4 der Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung (SRL 520a).

² Vgl. <https://www.srs-csppop.ch/>.

³ Vgl. <https://www.ipsasb.org/>.

Fragen

1. Einleitung

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

Antwort: Ja

Begründung:

Eine kurze Einleitung mit dem Hinweis, dass diese Fachempfehlung nur für Gesellschaften/Institutionen in Ergänzung bzw. teilweise Abänderung der übrigen Fachempfehlungen (Swiss GAAP FER) gilt, welche Zuwendung der öffentlichen Hand erhalten, wäre begrüssenswert. Diese Einleitung könnte sehr kurz ausfallen, da sowohl die Subventionsempfänger wie die Subventionsgeber mit der Materie bzw. dem Umgang mit öffentlichen Zuwendungen gut vertraut sind. Die Einleitung dient somit insbesondere auch allen Anwendern ohne Zuwendungen der öffentlichen Hand, d.h. sie schafft Klarheit, dass diese Fachempfehlung für viele Anwender bei der Umsetzung von Swiss GAAP FER nicht relevant ist.

2. Definition – Abgrenzung

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktconformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

Antwort: Ja

Begründung:

Empfänger von Zuwendungen der öffentlichen Hand sind sich dem Unterschied im Allgemeinen bewusst. Bis Zuwendungen der öffentlichen Hand fliessen, ist ein Prozess mit Bedingungen und Vorgaben (beginnend beim Antragsgesuch; Planungs-/Offertunterlagen; Beitragsgenehmigungsprozess; Genehmigung durch zuständige Instanz; Verfügung, Verträge; Zahlungen; Nachweise/Rechenschaft; Aufsicht/Überwachung/Kontrolle) zu durchlaufen. Das Risiko einer Fehlinterpretation, d.h., dass geschäftsübliche Leistungen/Lieferungen an die öffentliche Hand als Zuwendungen in der Jahresrechnung ausgewiesen würden (und erst noch relevant und wesentlich wären) ist klein.

*Im öffentlichen Recht werden Subventionen i.d.R. als Abgeltungen von Leistungen oder als Finanzhilfe zur Förderung von Tätigkeiten entrichtet.⁴ Zur Präzisierung könnte die Definition von Ziffer 1 Satz 1 wie folgt angepasst werden: "Eine Zuwendung der öffentlichen Hand ist **eine** Abgeltung von Leistungen oder **eine Finanzhilfe zur Förderung einer Tätigkeit** durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbracht **wird**."*

⁴ Vgl. bspw. Art. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1) oder Art. 3 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) des Kantons Bern.

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen".

Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

Antwort: *Nein*

Begründung:

Wie erwähnt sind bis zu einer Zahlung von Zuwendungen der öffentlichen Hand verschiedene Voraussetzungen und Bedingungen zu erfüllen. Diese werden i.d.R. in einer Leistungsvereinbarung, basierend auf Gesetzen und Verordnungen mit entsprechenden Beschlüssen und unter klaren Bedingungen mit dem Subventionsempfänger, vereinbart. Die Zahlungen gehen an den Subventionsempfänger, welcher gegenüber dem Gemeinwesen für die zweckkonforme Verwendung der Zuwendungen verantwortlich ist. Der Zahlungsempfänger sollte die Leistungen ordnungsgemäss nach dem Bruttoprinzip in der Jahresrechnung verbuchen und hat gegenüber dem Gemeinwesen Rechenschaft über die Verwendung abzulegen. Aus Sicht der Fachvereinigung kann auf eine Erfassung nur verzichtet werden, falls der Mittelzufluss nach den allgemeinen Bestimmungen von Swiss GAAP FER nicht als Ertrag qualifiziert werden kann (Rahmenkonzept Ziffer 21). Dies wäre denkbar, falls die Organisation lediglich treuhänderisch die Weiterleitung der Mittel veranlasst, ohne selber eine Pflicht zur zweckkonformen Mittelverwendung gegenüber dem Gemeinwesen einzugehen.

Entsprechend diesen Ausführungen sind die Zuwendungen der öffentlichen Hand in der Jahresrechnung des Zahlungsempfängers (identisch mit Organisation/Gesellschaft gemäss Verfügung/Leistungsvertrag/Leistungsvereinbarung) brutto auszuweisen.

Beispiel: Ein Verband erhält Gelder aus dem Lotteriefonds für die Juniorenförderung. Die erhaltenen Zuwendungen des Lotteriefonds werden den regionalen Vereinen zur Förderung der Talente 1:1 weitergeleitet. Der Verband hat keinen wirtschaftlichen Vorteil, die Nutzniesser sind die regionalen Vereine. Der Nachweis für die zweckkonforme und korrekte Verwendung der erhaltenen Gelder aus dem Sportfonds liegt aber i.d.R. beim Verband. Dieser hat die erhaltenen Zuwendungen entsprechend brutto in der Erfolgsrechnung zu verbuchen und den Nachweis für die korrekte Verwendung sicherzustellen.

Antrag:

Die Möglichkeit einer Behandlung als "Durchlaufposten" ist somit zu streichen.

4. Ansatz

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden.

Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

Antwort: Ja

Begründung:

Wie bereits begründet, bedarf es verschiedener Voraussetzungen bis Zuwendungen der öffentlichen Hand fliessen. Allem voran ist eine gesetzliche Grundlage die Grundvoraussetzung. Das gesamte "Zuwendungsverfahren" endet letztlich mit einem Beschluss des zuständigen Organs für die Ausgabenbewilligung (sei dies als Einzelgeschäft oder als Rahmenkredit). Die "Zuwendung" wird dem Leistungsempfänger i.d.R. verfügt, oder es bestehen entsprechende Leistungsverträge bzw. Leistungsvereinbarungen. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Rechtsanspruch gegeben, der Umfang der Zuwendung definiert und der Zeitpunkt der Leistungen ist klar. Bei einmaligen Zuwendungen besteht die Sicherheit somit erst bei der Genehmigung der Ausgabe bzw. der Unterzeichnung der Leistungsverträge/Leistungsvereinbarungen.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19.

Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

Antwort: Nein

Begründung:

Mit dem Wahlrecht bei der Darstellung von vermögenswertbezogenen Zuwendungen (und somit auch der Nettomethode – mit entsprechender Offenlegung im Anhang) ist die Fachvereinigung einverstanden. In der Praxis kann sowohl das Bruttoprinzip wie auch die Behandlung als Anschaffungskostenminderung netto angemessen sein. Im Rechnungswesen der öffentlichen Hand gibt es ebenfalls ein Wahlrecht, erhaltene Zuwendungen (sog. "Investitionsbeiträge") netto oder brutto darzustellen.⁵

Im Bereich der erfolgsbezogenen Zuwendungen erachtet die Fachvereinigung die Formulierung im Entwurf als missverständlich. Sie könnte den Anschein erwecken, als könne der Anwender frei wählen, ob dieser die Brutto- oder Nettomethode anwenden kann.

Antrag

Die Fachvereinigung schlägt vor, die Formulierung – analog der Formulierung gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts – wie folgt zu präzisieren:

"Der Ausweis in der Erfolgsrechnung erfolgt entweder separat oder unter der Position "Andere betriebliche Erträge". **In sachlich begründeten Fällen und wenn dadurch keine irreführende Darstellung entsteht, können die Zuwendungen der öffentlichen Hand (...) von den entsprechenden Aufwendungen abgezogen werden.**"

⁵ Vgl. Nr. 10 Ziffer 3 HRM2.

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen.

Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

Antwort: Ja

Begründung:

Dieses Vorgehen schafft die erforderliche Transparenz, Klarheit und Nachvollziehbarkeit.

7. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren.

(a) Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

(b) Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

Antwort: a) Ja zur Brutto-Methode; Nein zum Begriff "Passive Rechnungsabgrenzungen"
b) Ja

Begründung:

a) Bei vermögenswertbezogenen Zuwendungen erachtet die Fachvereinigung die Brutto-Methode als angemessene Darstellungsart. Als nicht ideal erachtet die Fachvereinigung hingegen die Verwendung des Begriffs "Passive Rechnungsabgrenzungen". In der Praxis dienen Rechnungsabgrenzungen i.d.R. zur periodengerechten Erfassung von Aufwand und Ertrag. Im vorliegenden Fall sind die passivierten Verbindlichkeiten aus Zuwendungen vielfach eine Korrekturposition zu einer (subventionierten) Anlage des Anlagevermögens, die über die Nutzungsdauer der Anlage (oder nach dem relevanten Subventionsgesetz bzw. dem vorgegebenen Zeitraum) aufgelöst wird. Diese Position hat langfristigen Charakter und führt für die Organisation i.d.R. zu keinem Mittelabfluss. Nach Nr. 10 Ziffer 3 HRM2 werden solche erhaltenen Zuwendungen als "Investitionsbeiträge" unter dem langfristigen Fremdkapital bilanziert. Passivierte vermögenswertbezogene Zuwendungen werden i.d.R. analog der zugrundeliegenden Sachanlagen aufgelöst (kein Geldfluss). Eine Umgliederung der kommenden Jahrestrenche ist eher verwirrend. Eine Umgliederung der langfristigen Verbindlichkeit ins kurzfristige Fremdkapital ist in der Praxis primär dann angezeigt, wenn eine Bedingung für den Erhalt der Subvention nicht mehr eingehalten ist und ein Rückzahlungstatbestand vorliegt (z.B. eine subventionierte Pflegeeinrichtung wird vorzeitig von der Organisation veräussert).

Antrag

Die Fachvereinigung empfiehlt, Verbindlichkeiten aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen der öffentlichen Hand als "Investitionsbeiträge" und nicht als "passive Rechnungsabgrenzungen" zu bezeichnen.

Der Hinweis auf die Fristigkeit in Ziffer 15 erachtet die Fachvereinigung als nicht notwendig.

- b) *Ja. In der Regel gibt es branchenspezifische Begriffe für erhaltene vermögenswertbezogene Zuwendungen.*

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H.

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA).

Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

Antwort: *Nein*

Begründung:

Unabhängig davon, ob in der Bilanz die Brutto- oder Netto-Methode bei vermögenswertbezogenen Zuwendungen erlaubt ist, sollte bei der Anwendung der Bruttomethode die Auflösung in der Erfolgsrechnung i.d.R. in der Position Abschreibungen erfolgen. Es gibt aus Sicht der Fachvereinigung keine sachliche Begründung, dass durch das Bilanzierungswahlrecht (Brutto- oder Nettomethode) die Kennzahl des EBITDA beeinflusst werden kann.

Antrag

Das Wahlrecht bezüglich der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen ist zu streichen und die Verbuchung sollte i.d.R. als Reduktion der Abschreibungen erfolgen.

9. Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen)

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen.

Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

Antwort: Nein

Begründung:

Im Rechnungswesen der öffentlichen Hand werden zinsvergünstigte Darlehen bzw. Darlehen zu Vorzugskonditionen als "nicht-monetäre Zuwendung" im Sinne der Swiss GAAP FER geregelt. Die Fachvereinigung verweist auf die "Frequently Asked Questions (FAQ) – Darlehen zu Vorzugskonditionen/zinsbegünstigte Darlehen" des Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS).⁶ Dabei wird den Anwendern von HRM2 das Wahlrecht eingeräumt, entweder die Differenz zwischen Marktzins und Vorzugszins als erfolgsbezogene Zuwendung zu behandeln oder aber – in Übereinstimmung mit den IPSAS – das Darlehen unter Einsatz der Effektivzinsmethode zu bewerten. Die angedachte Lösung im Entwurf ist hingegen nicht sachgerecht.

Antrag

Der 2. Satz von Ziffer 13 sollte ersatzlos gestrichen werden.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H.

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8.

Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

Antwort: Ja, bezüglich Offenlegung
Nein, bezüglich, dass keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich sein soll

Begründung:

Als nicht-monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand werden in Ziffer 10 explizit das Zurverfügungstellen von Grund und Boden, vergünstigte Mieten oder Bürgschaften als Beispiele genannt. Nach Ziffer 8 erhält der Leser den Eindruck, dass solche Zuwendungen alternativ zur Verbuchung lediglich offengelegt werden können (Ziffer 8: "soweit bewertbar").⁷ Wie bereits erläutert, müssen (monetäre und nicht-monetäre) Zuwendungen der öffentlichen Hand eine gesetzliche Grundlage haben und vom zuständigen Organ genehmigt werden. Solche Subventionen können nicht nur, sondern sie müssten bewertet und anschliessend dem zuständigen Organ zur Genehmigung unterbreitet werden. Nach HRM2 sind Gemeinwesen grundsätzlich verpflichtet, Beiträge in Form von Naturalleistungen zu bewerten und zu verbuchen.⁸

Es dürfte in der Praxis eher die Ausnahme sein, dass eine Bewertung einer Zuwendung faktisch gesehen nicht möglich wäre. Im Entwurf fehlt aus Sicht der Fachvereinigung ein Hinweis, dass "nicht bewertbare Zuwendungen" die Ausnahme sein sollten. Für diese Ausnahmen wäre eine Erläuterung im Anhang, weshalb sie nicht bewertbar sein soll, angemessen.

Antrag:

Nicht-monetäre Leistungen sind, soweit bewertbar (was bei Zuwendungen der öffentlichen Hand praktisch immer der Fall sein sollte/müsste), in der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Ein reiner Ausweis im

⁶ https://www.srs-csppc.ch/sites/default/files/pages/srs-csppc_faq_zinsbezugstigte_darlehen_def.pdf.

⁷ Vgl. bspw. Interview der ZEWO mit M. Annen vom 08.07.2019: "Zum Beispiel, wenn man die Zuwendungen nicht objektiv messen kann, etwa bei vergünstigten Mieten oder unentgeltliche Dienstleistungen." (vgl. <https://zewo.ch/de/news-swiss-gaap-fer-dient-nicht-der-kontrolle-von-subventionen/>).

⁸ Frequently Asked Questions (FAQ): Verbuchung von Beiträgen in Form von Naturalleistungen (nichtgeldwerte Beiträge), Buchstabe C: Der Wert des nicht geldwerten Beitrags wird in Bezug auf den Marktpreis für die betroffene Sache oder Leistung festgelegt. Fehlt ein solcher Marktpreis, gilt der Preis für eine ähnliche Sache oder Leistung. Gibt es keinen Marktpreis, sind die vom subventionierenden öffentlichen Gemeinwesen geschätzten Vollkosten massgebend. Zahlt die subventionierte Einheit einen Teil des Preises oder der Kosten, wird dieser Betrag vom Marktpreis abgezogen. Die Subvention entspricht also der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem eventuell bezahlten Preis (Vorzugspreis).

Anhang genügt den Anforderungen bezüglich Vollständigkeit, Richtigkeit und Transparenz nicht. Nicht-monetäre erfolgsbezogene Zuwendungen müssen, wie bereits heute nach HRM2, verbucht werden.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

Antwort: *Ja, mit Anpassung im FER 21*

Begründung/Antrag:

Die Fachvereinigung empfiehlt FER 21 dahingehend anzupassen, dass sowohl für kleinere wie grössere Nonprofit-Organisationen auch die vorliegende Fachempfehlung anzuwenden ist.

12. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

1. "Freiwilligenarbeit" streichen

Erläuterungen 19 zu Ziffer 8: Nicht-monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand in Form von Sachen, Dienstleistungen und Freiwilligenarbeit sind im Anhang zu erläutern und der Wert der erhaltenen Leistungen ist offenzulegen.

Antrag

Der Ausdruck Freiwilligenarbeit in der Erläuterungen 19 könnte ersatzlos gestrichen werden. Dieser Begriff aus dem Bereich der Nonprofit-Organisationen ist bezüglich Zuwendungen der öffentlichen Hand nicht relevant. "Freiwilligenarbeit" der Verwaltung ist kaum denkbar bzw. entspricht nicht der Praxis.⁹

2. Erweiterung von Ziffer 8 Offenlegungen

Die Öffentliche Hand verlangt in zunehmenden Mass, dass Subventionsempfänger gewisse Angaben im Anhang der Jahresrechnung offenlegen müssen (und dies dann von den Revisionsstellen zu prüfen ist). Mit einer solchen "Generalklausel" wäre diese Praxis auch seitens der Swiss GAAP FER verbindlich und es gelten die generellen Vorgaben für diese Anhangsangaben (z.B. Stetigkeit in der Darstellung, Vorjahreszahlen, etc.).

Antrag

*Weiterer Bulletpoint einfügen: "**Weitere Angaben, die nach den rechtlichen Grundlagen für die Zuwendungen der öffentlichen Hand offenzulegen sind.**"*

⁹ Die Zurverfügungstellung von Personal der Armee/Zivilschutz ist eine Naturleistung (und keine Freiwilligenarbeit).

3. Definition monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen präzisieren (Ziffer 10)

Diese Terminologie erachtet die Fachvereinigung als unpräzise. Nach IPSAS und HRM2 wird für "nicht-monetäre Zuwendungen" in der Regel der Begriff *Naturalleistungen* verwendet¹⁰.

Antrag

Zum besseren Verständnis schlägt die die Fachvereinigung vor, den ersten Satz von Ziffer 10 wie folgt zu formulieren:

"Zuwendungen der öffentlichen Hand können in der Form von Geld (monetär) oder in der Form von Naturalleistungen (nicht-monetär) sein erfolgen.

4. Ansatz, Bewertung und Ausweis: Bewertung von nicht-monetären Zuwendungen (Ziffer 4)

Gegenwärtig wird im Standard unter Ziffer 4 festgehalten, dass "nicht-monetäre vermögenswertbezogene Zuwendungen" zu aktuellen Werten zu bewerten sind. Ziffer 4 regelt "vermögenswertbezogene Zuwendungen". Ziffer 5 regelt "erfolgsbezogene Zuwendungen". In Ziffer 5 fehlt der Hinweis, dass "nicht-monetäre erfolgsbezogene Zuwendungen" wie beispielsweise die unentgeltliche Benützung von Gebäuden¹¹ ebenfalls zu aktuellen Werten zu bewerten ist.

Antrag

Die Fachvereinigung bittet, die Bewertung von nicht-monetären Zuwendungen – unabhängig davon, ob sie vermögenswert- oder erfolgsbezogen sind, zu definieren. Dies könnte bspw. dadurch erfolgen, dass der letzte Satz von Ziffer 4 in die Ziffer 3 verschoben wird.

5. Abgrenzung zu Swiss GAAP FER 15 prüfen

Regelmässig ist das Verhältnis zwischen Gemeinwesen und Empfänger von Zuwendungen der öffentlichen Hand als "Nahestehend" im Sinne von Swiss GAAP FER 15 zu betrachten.

Antrag

Die Fachvereinigung bittet, diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Organisatorisches Angaben (im Falle einer schriftlichen Teilnahme)

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird?

Ja

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Martin Billeter, Präsident der Fachvereinigung und Leiter der Finanzkontrolle des Kantons Zürich

¹⁰ Vgl. IPSAS 2393 ff. und HRM2 Frequently Asked Questions (FAQ) – Verbuchung von Beiträgen in Form von Naturalleistungen (nicht geldwerte Beiträge).

¹¹ Vgl. bspw. Geschäftsbericht der Universität Bern 2020. Gemäss Anhang erlässt der Kanton der Universität 2020 Raumkosten im Umfang von CHF 105 Mio.

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen.

Vernehmlassungsfragebogen Zuwendungen der öffentlichen Hand

Dieser Fragebogen dient der Befragung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Parteien zum Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Teilnahme ist vom 15. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Begründung Ihrer jeweiligen Antwort wird begrüsst, insbesondere wenn die Frage mit "Nein" beantwortet wird. Die Eingaben sowie deren Autorinnen und Autoren werden nach Abschluss der Vernehmlassung aus Gründen der Transparenz veröffentlicht, falls dies nicht explizit ausgeschlossen wird.

Die Antworten der NZZ sind in blauer Schrift.

1. Einleitung

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

Eine Einleitung analog Swiss GAAP FER 16 oder 21, welche den Kontext des Standards darlegt und die Zielsetzung herausstreicht, würde seitens NZZ begrüsst.

2. Definition – Abgrenzung

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

Aus Sicht der NZZ sind weitere Ausführung zur besseren Trennschärfe bezüglich den vom Bundes Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gewährten Konzessionen mit Leistungsauftrag für Lokalradios und Regionalfernsehen wünschenswert.

Die Abgeltung in Form von Konzessionsgelder ist einerseits an einen klaren Leistungsauftrag gebunden. Weiter sind im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 [RTVG] und der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV]) Vorgaben definiert, die beispielsweise die maximale Ausstrahlungszeit und Anzahl Unterbrechungen für Werbung festlegen. Weiter werden die zugelassenen Möglichkeiten für Sponsoring und Produktplatzierungen eingeschränkt. Die Konzessionsgelder führen also nicht zwingend zu einem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, sondern gelten die im Leistungsauftrag vereinbarten zu erbringenden Services ab. Fallen diese deshalb nicht unter die Bestimmungen von Swiss GAAP FER 40?

3. Definition – Behandlung von Durchlaufposten

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen".

Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

Die NZZ hat aktuell keinen praktischen Geschäftsvorfall, in welchen eine Zuwendungen d.ö.H. durchgereicht wird. Die Formulierung erscheint klar.

4. Ansatz

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden.

Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

Das Ansatzkriterium erscheint sinnvoll. Es macht beispielsweise keinen Sinn, Corona-Mediennothilfen anzusetzen, wenn diese an ein Dividendenausschüttungsverbot gebunden sind, der VR aber eine Dividendenzahlung anstrebt.

5. Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19.

Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

Einverstanden

6. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode im Anlagespiegel

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen.

Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

Die Alternative eines geeigneten Ausweises im Anhang wird präferiert. Eine Fussnote kann angestrebte Transparenz ebenso sicherstellen, verhindert jedoch eine komplexere Darstellung im Spiegel:

Unser Verständnis der Netto-Methode:

Buchungsjournal Aktivierung

Soll	Haben	Betrag
Radio- und TV-Anlagen - Zugang	Bank	100
Bank	Vermögenswertbezogene Zuwendung Radio- und TV-Anlagen - Zugang	20

Anlagespiegel Netto-Methode

Radio- und TV-Anlagen	Vermögenswertbezogene Zuwendung Radio- und TV-Anlagen	Total Radio- und TV-Anlagen
Zugang	100	-20
		80

Alternative Variante der Netto-Methode:

Soll	Haben	Betrag
Radio- und TV-Anlagen - Zugang	Bank	100
Bank	Radio- und TV-Anlagen - Zugang	20

Radio- und TV-Anlagen	Total Radio- und TV-Anlagen
Zugang ¹	80

¹ Der Zugang von 80 ergibt sich nach der Netto-Methode (gemäss FER 40) aus Investitionen in ein Fernsehstudio im Umfang von 100 und -20 in Abzug gebrachten vermögenswertbezogenen Zuwendungen.

Erfolgswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer von 5 Jahren in den Abschreibungen unterhalb EBITDA

Soll	Haben	Betrag
Abschreibungen	Radio- und TV-Anlagen - Abschreibungen lfd. Jahr	20
Vermögenswertbezogene Zuwendung Radio- und TV-Anlagen	Abschreibungen	4

Soll	Haben	Betrag
Abschreibungen	Radio- und TV-Anlagen - Abschreibungen lfd. Jahr	16

7. Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren.

- (a) Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

Einverstanden

- (b) Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

Einverstanden

8. Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H.

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA).

Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

Die NZZ tendiert dazu, die Netto-Methode anzuwenden und die erfolgswirksame Auflösung der vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. unterhalb der freiwilligen Kennzahl EBITDA auszuweisen. Siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 6. Für andere Anwender mag aber der alternative Ausweis über den übrigen Ertrag sinnvoller sein. Das Wahlrecht wird deshalb als sinnvoll erachtet.

9. Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen)

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen.

Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

Die Formulierung der Definition von erfolgsbezogenen Zuwendungen zusammen mit der Konkretisierung unter Ziffer 13 ist gemäss Ansicht der NZZ ausreichend in Bezug auf vergünstigte Darlehen.

10. Offenlegungen zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H.

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8.

Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

Es stellt sich die Frage, ob eine Erläuterung von nicht bewertbaren Zuwendungen dem Bilanzleser effektiv einen Zusatznutzen bietet. Eine zwingende Erläuterung erscheint wenig sinnvoll, sie führt nur zu umfangreicheren Geschäftsberichten.

11. Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

Ja

12. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Nein

Organisatorisches Angaben (im Falle einer schriftlichen Teilnahme)

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird?

Ja

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen.

Walter Fröhlicher

Leiter Konzernfinanzen und Tax

Neue Zürcher Zeitung AG

1. Einleitung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) wurde im 2008 durch die Eidg. Finanzverwaltung und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren geschaffen. Eine seiner Aufgaben besteht darin, konsolidierte Stellungnahmen der drei Schweizer Föderativebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zuhanden von anderen Akteuren der Rechnungslegung zu erarbeiten.

Das SRS-CSPCP hat die Stellungnahme zum *Entwurf der neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand* von Swiss GAAP FER verabschiedet.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Das SRS-CSPCP wertet es positiv, dass die Swiss GAAP FER einen zusätzlichen Standard zu den Zuwendungen der öffentlichen Hand veröffentlichen. Es ist ebenfalls erfreut, dass den verschiedenen Akteuren die Möglichkeit gegeben wird zu verschiedenen Punkten des Standard-Entwurf Stellung zu nehmen. Dieser Entwurfs geht in die richtige Richtung, obschon das SRS-CSPCP der Meinung ist, dass teilweise Anpassungen noch vorgenommen werden könnten. Die diversen Vorschläge kommen in den Antworten zu den untenstehenden Fragen zum Ausdruck.

3. Kommentar zu Punkt 1 - Einleitung

Bedarf es Ihrer Ansicht nach einer Einleitung, um die Hintergründe und den Zweck der Fachempfehlung zu erläutern, wie es auch bei Swiss GAAP FER 16 oder 21 erfolgt?

Das SRS-CSPCP bejaht diese Frage. Eine Einleitung mit Hintergründen und Zweck der Ausarbeitung einer solchen Fachempfehlung hilft dem Verständnis der Thematik. Es ist wünschenswert, dass diese Einführung die grundlegenden Prinzipien der Rechnungslegungsinformationen an die öffentlichen Gemeinwesen spezifiziert. Diese Informationen gehören zur Transparenzpflicht, die von Einheiten, die öffentliche Subventionen erhalten, erwartet wird.

4. Kommentar zu Punkt 2 – Definition/Abgrenzung

Zuwendungen der öffentlichen Hand (d.ö.H.) sind gemäss Ziffer 1 definiert als [1] Abgeltung von Leistungen [2] durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation [3] im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch [4] einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

Besteht Ihrer Ansicht nach eine ausreichende Trennschärfe zwischen Zuwendungen d.ö.H. und der Abgeltung üblicher, marktkonformer Leistungen, wie z.B. der Begleichung einer Rechnung für die Lieferung von IT-Ausstattung an eine Behörde?

Das SRS-CSPCP ist der Ansicht, dass die Definition von Zuwendungen d.ö.H. nicht präzise genug ist. Bei den im Standard-Entwurf genannten Zuwendungen könnte es sich auch um Entschädigungen handeln. Eine Abgeltung einer Leistung (siehe Ziffer [2]) ist eine Entschädigung und wird im Subventionsgesetz (SuG) als «Abgeltung» bezeichnet. Nur in Ziffer [4] (die Organisation erhält einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil) kommt zum Ausdruck, dass es sich um eine Subvention im eigentlichen Sinn handelt, im SuG «Finanzhilfen» genannt. Laut SuG ist «Subvention» der Oberbegriff für Finanzhilfen (Beiträge) und Abgeltungen

(Entschädigungen). Ohne das SuG speziell zu erwähnen, sollten die Definitionen trotzdem diesem Gesetz entsprechen, damit eine einheitliche Bezeichnung sichergestellt ist.

5. Kommentar zu Punkt 3 – Definition/Behandlung von Durchlaufposten

Organisationen, welche die Mittel lediglich als Durchlaufposten weiterleiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Fachempfehlung, da sie keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten und damit schlussendlich auch nicht Empfänger der Zuwendung sind, sondern diese nur "durchreichen".

Ist Ihrer Ansicht nach ausreichend klar, dass weiterleitende Organisationen die Zuwendungen d.ö.H. nicht im Sinne der vorliegenden Fachempfehlung ausweisen?

Für das SRS-CSPCP ist die Definition von direkten und indirekten Abgeltungen verständlich, aber der Begriff «zwischen geschaltete Organisationen» könnte besser umschrieben werden. Aus dem Text-Entwurf geht nicht eigentlich hervor, dass die indirekten Abgeltungen (im HRM2 «Durchlaufende Beiträge» genannt) nicht erfasst werden müssen. Das SRS-CSPCP ist nicht einverstanden mit dieser Sicht. Die Verbuchung ist aus Gründen der Transparenz und um sicherzustellen, dass der Geldtransfer vorschriftsmässig durchgeführt wird, wünschenswert. Es soll damit gewährleistet werden, dass die Einheiten, die die Subventionen erhalten und weiterleiten (oft bevorzugte Partner der öffentlichen Hand und zur Anwendung der kantonalen Gesetzgebung verpflichtet), Aufwendungen und Erträge nach dem Brutto-Prinzip verbuchen.

6. Kommentar zu Punkt 4 – Ansatz

Gemäss Ziffer 3 sind Zuwendungen d.ö.H. anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist. Zudem gelten die allgemeinen Ansatzkriterien der Ziffer 15 des Rahmenkonzepts, sowie die Ertragsdefinition der Ziffer 21 des Rahmenkonzepts. Nach internationalen Regelungen sind Zuwendungen d.ö.H. nur zu erfassen, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden.

Sind Sie mit der Formulierung in der vorliegenden Fachempfehlung einverstanden, d.h. dass das Ansatzkriterium auf dem Bestehen eines Anspruchs basiert?

Das SRS-CSPCP ist mit der vorliegenden Formulierung einverstanden. Es weist aber darauf hin, dass die Begriffe und Formulierungen in Ziffer 3 nicht mit denen von Ziffer 14 übereinstimmen. Es wünscht, dass die beiden Ziffern entsprechend angepasst werden.

7. Kommentar zu Punkt 5 – Wahlrecht zum Brutto-/Nettoprinzip

Gemäss Ziffer 14 des Rahmenkonzepts gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei in begründeten Fällen auch das Nettoprinzip erlaubt ist. In der vorliegenden Fachempfehlung besteht sowohl für vermögenswertbezogene als auch für erfolgsbezogene Zuwendungen d.ö.H. ein Wahlrecht, diese brutto oder netto auszuweisen. Dies entspricht notabene den internationalen Regelungen. Durch Offenlegungen soll auch bei Anwendung des Nettoprinzips eine ausreichende Transparenz geschaffen werden, vgl. Ziffer 4 Satz 2 sowie Ziffer 8 und Ziffer 19.

Sind Sie einverstanden, dass ein (gleichwertiges) Wahlrecht zur Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips enthalten ist?

Das SRS-CSPCP ist nicht einverstanden mit einem Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettoverbuchung. Es ist sich klar darüber, dass das HRM2 bei vermögensbezogenen Zuwendungen (Investitionsbeiträgen) sowohl die Brutto- als auch die Nettoverbuchung erlaubt. Allerdings erlaubt das HRM2 keine Nettoverbuchung von erfolgsbezogenen Zuwendungen, da diese gegen den Grundsatz der Bruttodarstellung (Nicht-Kompensation von Aufwand und Ertrag) verstossen.

Aus Transparenzgründen sollte die Bruttoverbuchung für erfolgsbezogene Zuwendungen verlangt werden.

8. Kommentar zu Punkt 6 – Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H nach der Bruttomethode im Anlagespiegel

Gemäss Ziffer 4 Satz 2 sind bei Anwendung der Netto-Methode vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. im Jahr des Zugangs separat im Anlagespiegel auszuweisen. Eine Alternative (z.B. lediglich eine geeignete Offenlegung im Anhang) ist nicht vorgesehen.

Sind Sie mit der Regelung des separaten Ausweises im Anlagespiegel im Jahr des Zugangs einverstanden?

Das SRS-CSPCP ist mit dieser Aussage einverstanden. Es ist unerlässlich, dass die Höhe der erhaltenen Zuwendungen aus der Jahresrechnung ersichtlich ist. Wird aufgrund der Nettoverbuchung nicht die gesamte Zuwendung auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, müssen die entsprechenden Informationen aus dem Anhang ersichtlich sein.

9. Kommentar zu Punkt 7 – Ausweis vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H nach der Bruttomethode

Gemäss Ziffer 4 sind vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. bei Anwendung der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen, wobei gemäss Ziffer 15 gegebenenfalls auch eine andere Bezeichnung verwendet werden kann. Passive Rechnungsabgrenzungen werden in Swiss GAAP FER 3/2 lediglich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten explizit aufgeführt, allerdings handelt es sich dabei auch um eine Mindestgliederung. Gemäss Ziffer 17 des Rahmenkonzepts besitzen Verbindlichkeiten das Kriterium eines wahrscheinlichen Mittelabflusses. Dies trifft auf vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode in der Regel nicht zu, da eine zeitliche und sachliche Abgrenzung erfolgt, um die entsprechenden Aufwendungen periodengerecht zu kompensieren.

(a) Sind sie damit einverstanden, dass vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind?

(b) Sind sie damit einverstanden, dass alternative Bezeichnungen zulässig sind, falls sachgerecht?

(a) Das SRS-CSPCP ist nicht einverstanden, dass vermögenswertbezogenen Zuwendungen nach der Brutto-Methode als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen sind. Es handelt sich hierbei um langfristige Verbindlichkeiten, welche, wie im HRM2, «passivierte Investitionsbeiträge» o.ä. genannt werden sollen.

(b) Das SRS-CSPCP ist einverstanden mit einer alternativen Bezeichnung. Wie schon unter Punkt (a) vorgeschlagen, wäre eine Harmonisierung mit dem im HRM2 verwendeten Begriff «passivierte Investitionsbeiträge» wünschenswert.

10. Kommentar zu Punkt 8 – Ausweis der Auflösung vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H

Gemäss Ziffer 16 erfolgt die erfolgswirksame Auflösung von passivierten vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. entweder als Reduktion der Abschreibungen oder als separater Ausweis in Form eines Ertrags aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen d.ö.H. (und damit oberhalb der freiwilligen Kennzahl des EBITDA).

Sind Sie mit dem Wahlrecht einverstanden, dass die Auflösung – je nach Wahlrecht – oberhalb oder unterhalb des EBITDA ausgewiesen wird?

Das SRS-CSPCP ist nicht einverstanden mit diesem Wahlrecht. Der EBITDA muss unabhängig von der gewählten Methode, das gleiche Resultat zeigen.

11. Kommentar zu Punkt 9 – Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. Covid-19-Überbrückungsdarlehen)

Gemäss Ziffer 13 zählen Zuwendungen d.ö.H. in Form von vergünstigten Darlehen (mit einem Zinssatz unter dem risikoadjustierten Marktniveau) zu den erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist somit nicht erforderlich. Bei einem COVID-19-Überbrückungsdarlehen sind beispielsweise die Darlehensbedingungen sowie die Garantiestellung der Bürgschaftsgenossenschaft bzw. des Staates angemessen offenzulegen.

Sind Sie der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen (z.B. COVID-19-Überbrückungsdarlehen) ausreichend klar ist?

Das SRS-CSPCP ist der Ansicht, dass die Behandlung von vergünstigten bzw. nicht marktgerechten Darlehen im Standard-Entwurf nicht ausreichend klar verfasst ist. Das SRS-CSPCP schlägt deshalb vor, die Vorschriften der zwei FAQs des SRS-CSPCP (Zinsbegünstigte Darlehen und Nicht geldwerte Beiträge) zu übernehmen. Diese FAQs werden diesem Antwortschreiben beigelegt.

12. Kommentar zu Punkt 10 – Offenlegung zu nicht bewertbaren Zuwendungen d.ö.H.

Die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen d.ö.H. sind im Anhang offenzulegen, vgl. Ziffer 20, sowie nicht bewertbare Zuwendungen d.ö.H. zu erläutern, vgl. Ziffer 8.

Sind Sie der Ansicht, dass eine Erläuterung zwingend gefordert sein sollte, sofern keine Bewertung zu aktuellen Werten möglich ist?

Erläuterungen im Anhang erhöhen die Transparenz und daher ist das SRS-CSPCP mit der obigen Sicht einverstanden.

13. Kommentar zu Punkt 11 – Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21

Ist die Anwendung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, die auch Swiss GAAP FER 21 anwenden, Ihrer Meinung nach ausreichend klar?

Für das SRS-CSPCP ist die Anwendung von Organisationen, die Swiss GAAP FER 21 anwenden nicht klar genug, da sich im ganzen Standard-Entwurf kein Hinweis zu diesem Standard findet.

14. Kommentar zu Punkt 12 – Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Das SRS-CSPCP ist der Meinung, dass diverse Themen in diesem Standard-Entwurf nur am Rande behandelt werden. Es geht insbesondere um Nicht geldwerte Beiträge, zinsbegünstigte Darlehen und Garantien/Bürgschaften. Das SRS-CSPCP wünscht sich, dass der Standard mit Angaben zu solchen Subventionen ergänzt wird.

Organisatorische Angaben (im Falle einer schriftlichen Teilnahme)

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Eingabe veröffentlicht wird?

Ja, unter dem Namen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS) bzw. Conseil suisse de présentation des comptes publics (CSPCP)

Bitte geben Sie Ihren Namen an.

Bitte geben Sie Ihre Organisation an.

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS)

Conseil suisse de présentation des comptes publics (CSPCP)

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein. Die E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, sondern dient lediglich zur Kontaktaufnahme der Projektleitung bei allfälligen Rückfragen

Lausanne, 16. Juni 2021

Questionnaire relatif à la consultation - Subventions publiques

Ce questionnaire sert à prendre l'avis du public et les parties intéressées au projet de la nouvelle recommandation relative aux subventions publiques. La participation est possible du 15 mars 2021 au 30 juin 2021. Une justification ou explication de votre réponse serait appréciée, surtout en cas de réponse négative. Les soumissions et leurs auteurs seront publiés une fois la consultation sera terminée pour des raisons de transparence, sauf si cela est explicitement exclu.

1. Introduction *

Selon vous, est-il nécessaire de prévoir une introduction pour expliquer le contexte et l'objectif de la recommandation, comme c'est le cas pour les Swiss GAAP RPC 16 ou 21?

- Oui
- Non
- Abstention

1. Justification ou explication (volontaire)

2. Définition: distinction *

Les subventions publiques sont définies au chiffre 1 comme [1] l'indemnisation de prestations [2] par une institution publique fournies par une organisation [3] dans le cadre de ses activités. L'organisation bénéficie ainsi d'un [4] avantage économique particulier. Selon vous, existe-t-il une distinction suffisante entre les subventions publiques et l'indemnisation de prestations habituelles, conformes au marché, telles que le paiement d'une facture pour la fourniture de matériel informatique à une autorité publique?

- Oui
- Non
- Abstention

2. Justification ou explication (volontaire)

3. Définition: traitement des postes transitoires *

Les organisations qui se contentent de transmettre les fonds à titre de postes de passage n'entrent pas dans le champ d'application de la recommandation, car elles ne bénéficient d'aucun avantage économique particulier et ne bénéficient donc finalement pas de la subvention, puisqu'elles se contentent de la «transmettre». Selon vous, est-il suffisamment clair que les organisations qui transmettent les subventions publiques ne les comptabilisent pas au sens de la présente recommandation?

- Oui
- Non
- Abstention

3. Justification ou explication (volontaire)

Il ne faut pas comptabiliser ces opérations au compte de résultat, mais il serait logique de comptabiliser ces opérations dans le bilan, au passif ce qui est reçu et à l'actif ce qui est donné, s'il existe un décalage dans le temps. De plus, un avantage économique peut résulter de la possibilité de gérer la trésorerie pendant ce laps de temps.

4. Comptabilisation *

Conformément au chiffre 3, les subventions publiques doivent être comptabilisées lorsqu'il existe un droit correspondant et que la valeur peut être estimée de manière fiable. En outre, les critères de comptabilisation généraux du chiffre 15 du cadre conceptuel et la définition des produits du chiffre 21 du cadre conceptuel s'appliquent. Selon les réglementations internationales, les subventions publiques ne doivent être saisies que s'il existe une assurance raisonnable que les conditions qui leur sont attachées seront remplies et que les subventions seront accordées. Etes-vous d'accord avec la formulation de la présente recommandation, c'est-à-dire que le critère de comptabilisation est fondé sur l'existence d'un droit?

- Oui
- Non
- Abstention

4. Justification ou explication (volontaire)

5. Droit de choisir le principe brut/net *

Selon le chiffre 14 du cadre conceptuel, le principe brut s'applique en général, bien que le principe net soit également autorisé dans des cas justifiés. Dans la présente recommandation, il existe une option permettant de déclarer les subventions liées à des actifs et au résultat en brut ou en net. Cette possibilité est, nota bene, conforme aux réglementations internationales. Les informations à fournir dans l'annexe sont destinées à créer une transparence suffisante même lorsque le principe net est appliqué (cf. chiffre 4, phrase 2, ainsi que chiffres 8 et 19). Etes-vous d'accord avec l'inclusion d'un droit de choisir (de manière équivalente) d'appliquer le principe brut ou net?

- Oui
- Non
- Abstention

5. Justification ou explication (volontaire)

Non, car ces options limitent la comparabilité entre les organisations. Il faudrait retenir une seule option, et l'annexe pourrait indiquer le brut et le net.

6. Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute dans le tableau des immobilisations *

Conformément au chiffre 4, phrase 2, les subventions publiques liées à des actifs doivent être indiquées séparément dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi si la méthode nette est appliquée. Une alternative (par exemple: seulement la fourniture d'informations appropriées dans l'annexe) n'est pas prévue. Etes-vous d'accord avec la règle de l'indication séparée dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi?

- Oui
- Non
- Abstention

6. Justification ou explication (volontaire)

7. a) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord pour que les subventions publiques liées à des actifs soient présentées comme des comptes de régularisation passifs selon la méthode brute?

- Oui
- Non
- Abstention

7. a) Justification ou explication (volontaire)

7. b) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord avec le fait que d'autres désignations soient autorisées, le cas échéant?

- Oui
- Non
- Abstention

7. b) Justification ou explication (volontaire)

Il faut veiller à ce que les comptes soient comparables.

8. Présentation de la dissolution des subventions publiques liées à des actifs *

Selon le chiffre 16, la dissolution avec impact sur le résultat de subventions publiques liées à des actifs a lieu soit sous la forme d'une réduction des amortissements soit, dans le cadre d'une présentation distincte, sous la forme de produits des subventions publiques liées à des actifs (et ainsi au-dessus de l'indicateur facultatif de l'EBITDA). Etes-vous d'accord avec la possibilité de présenter la dissolution, selon l'option, au-dessus ou en dessous de l'EBITDA?

- Oui
- Non
- Abstention

8. Justification ou explication (volontaire)

Ces opérations doivent être comptabilisées entre l'EBITDA et l'EBIT, puisqu'elles n'influencent pas le flux de trésorerie d'exploitation (cash flow from operations).

9. Traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) *

Selon le chiffre 13, les subventions publiques sous forme de prêts avantageux (avec un taux d'intérêt inférieur au niveau du marché ajusté au risque) font partie des subventions publiques liées au résultat. Une évaluation à la juste valeur n'est donc pas nécessaire. Par exemple, dans le cas d'un crédit transitoire COVID-19, les conditions du prêt et la garantie fournie par la coopérative de cautionnement ou l'Etat doivent être indiquées de manière adéquate. Pensez-vous que le traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) est suffisamment clair?

- Oui
- Non
- Abstention

9. Justification ou explication (volontaire)

10. Informations à fournir concernant les subventions publiques ne pouvant pas être évaluées *

La méthodologie d'évaluation et les principales conditions de subventions publiques non monétaires doivent être indiquées dans l'annexe (voir chiffre 20), de même que les subventions publiques dont l'évaluation n'est pas possible (voir chiffre 8). Pensez-vous que des explications devraient être obligatoires si une évaluation aux justes valeurs n'est pas possible?

- Oui
- Non
- Abstention

10. Justification ou explication (volontaire)

Ces explications favorisent la transparence.

11. Rapport avec la Swiss GAAP RPC 21 *

Selon vous, l'application est-elle suffisamment claire pour les organisations d'utilité publique à but non-lucratif qui appliquent également la Swiss GAAP RPC 21?

- Oui
- Non
- Abstention

11. Justification ou explication (volontaire)

12. Autres remarques (volontaire)

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet?

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses? *

Oui

Non

Votre nom

Alain SCHATT

Votre organisation

Université de Lausanne

Votre adresse e-mail. Elle ne sera pas publiée, elle n'est utilisée que pour vous contacter en cas de questions. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Questionnaire relatif à la consultation - Subventions publiques

Ce questionnaire sert à prendre l'avis du public et les parties intéressées au projet de la nouvelle recommandation relative aux subventions publiques. La participation est possible du 15 mars 2021 au 30 juin 2021. Une justification ou explication de votre réponse serait appréciée, surtout en cas de réponse négative. Les soumissions et leurs auteurs seront publiés une fois la consultation sera terminée pour des raisons de transparence, sauf si cela est explicitement exclu.

1. Introduction *

Selon vous, est-il nécessaire de prévoir une introduction pour expliquer le contexte et l'objectif de la recommandation, comme c'est le cas pour les Swiss GAAP RPC 16 ou 21?

- Oui
- Non
- Abstention

1. Justification ou explication (volontaire)

2. Définition: distinction *

Les subventions publiques sont définies au chiffre 1 comme [1] l'indemnisation de prestations [2] par une institution publique fournies par une organisation [3] dans le cadre de ses activités. L'organisation bénéficie ainsi d'un [4] avantage économique particulier. Selon vous, existe-t-il une distinction suffisante entre les subventions publiques et l'indemnisation de prestations habituelles, conformes au marché, telles que le paiement d'une facture pour la fourniture de matériel informatique à une autorité publique?

- Oui
- Non
- Abstention

2. Justification ou explication (volontaire)

3. Définition: traitement des postes transitoires *

Les organisations qui se contentent de transmettre les fonds à titre de postes de passage n'entrent pas dans le champ d'application de la recommandation, car elles ne bénéficient d'aucun avantage économique particulier et ne bénéficient donc finalement pas de la subvention, puisqu'elles se contentent de la «transmettre». Selon vous, est-il suffisamment clair que les organisations qui transmettent les subventions publiques ne les comptabilisent pas au sens de la présente recommandation?

- Oui
- Non
- Abstention

3. Justification ou explication (volontaire)

4. Comptabilisation *

Conformément au chiffre 3, les subventions publiques doivent être comptabilisées lorsqu'il existe un droit correspondant et que la valeur peut être estimée de manière fiable. En outre, les critères de comptabilisation généraux du chiffre 15 du cadre conceptuel et la définition des produits du chiffre 21 du cadre conceptuel s'appliquent. Selon les réglementations internationales, les subventions publiques ne doivent être saisies que s'il existe une assurance raisonnable que les conditions qui leur sont attachées seront remplies et que les subventions seront accordées. Etes-vous d'accord avec la formulation de la présente recommandation, c'est-à-dire que le critère de comptabilisation est fondé sur l'existence d'un droit?

- Oui
- Non
- Abstention

4. Justification ou explication (volontaire)

5. Droit de choisir le principe brut/net *

Selon le chiffre 14 du cadre conceptuel, le principe brut s'applique en général, bien que le principe net soit également autorisé dans des cas justifiés. Dans la présente recommandation, il existe une option permettant de déclarer les subventions liées à des actifs et au résultat en brut ou en net. Cette possibilité est, nota bene, conforme aux réglementations internationales. Les informations à fournir dans l'annexe sont destinées à créer une transparence suffisante même lorsque le principe net est appliqué (cf. chiffre 4, phrase 2, ainsi que chiffres 8 et 19). Etes-vous d'accord avec l'inclusion d'un droit de choisir (de manière équivalente) d'appliquer le principe brut ou net?

- Oui
- Non
- Abstention

5. Justification ou explication (volontaire)

6. Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute dans le tableau des immobilisations *

Conformément au chiffre 4, phrase 2, les subventions publiques liées à des actifs doivent être indiquées séparément dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi si la méthode nette est appliquée. Une alternative (par exemple: seulement la fourniture d'informations appropriées dans l'annexe) n'est pas prévue. Etes-vous d'accord avec la règle de l'indication séparée dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi?

- Oui
- Non
- Abstention

6. Justification ou explication (volontaire)

7. a) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord pour que les subventions publiques liées à des actifs soient présentées comme des comptes de régularisation passifs selon la méthode brute?

- Oui
- Non
- Abstention

7. a) Justification ou explication (volontaire)

7. b) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord avec le fait que d'autres désignations soient autorisées, le cas échéant?

- Oui
- Non
- Abstention

7. b) Justification ou explication (volontaire)

8. Présentation de la dissolution des subventions publiques liées à des actifs *

Selon le chiffre 16, la dissolution avec impact sur le résultat de subventions publiques liées à des actifs a lieu soit sous la forme d'une réduction des amortissements soit, dans le cadre d'une présentation distincte, sous la forme de produits des subventions publiques liées à des actifs (et ainsi au-dessus de l'indicateur facultatif de l'EBITDA). Etes-vous d'accord avec la possibilité de présenter la dissolution, selon l'option, au-dessus ou en dessous de l'EBITDA?

- Oui
- Non
- Abstention

8. Justification ou explication (volontaire)

9. Traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) *

Selon le chiffre 13, les subventions publiques sous forme de prêts avantageux (avec un taux d'intérêt inférieur au niveau du marché ajusté au risque) font partie des subventions publiques liées au résultat. Une évaluation à la juste valeur n'est donc pas nécessaire. Par exemple, dans le cas d'un crédit transitoire COVID-19, les conditions du prêt et la garantie fournie par la coopérative de cautionnement ou l'Etat doivent être indiquées de manière adéquate. Pensez-vous que le traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) est suffisamment clair?

- Oui
- Non
- Abstention

9. Justification ou explication (volontaire)

10. Informations à fournir concernant les subventions publiques ne pouvant pas être évaluées *

La méthodologie d'évaluation et les principales conditions de subventions publiques non monétaires doivent être indiquées dans l'annexe (voir chiffre 20), de même que les subventions publiques dont l'évaluation n'est pas possible (voir chiffre 8). Pensez-vous que des explications devraient être obligatoires si une évaluation aux justes valeurs n'est pas possible?

- Oui
- Non
- Abstention

10. Justification ou explication (volontaire)

11. Rapport avec la Swiss GAAP RPC 21 *

Selon vous, l'application est-elle suffisamment claire pour les organisations d'utilité publique à but non-lucratif qui appliquent également la Swiss GAAP RPC 21?

- Oui
- Non
- Abstention

11. Justification ou explication (volontaire)

12. Autres remarques (volontaire)

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet?

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses? *

Oui

Non

Votre nom

Juana Marin

Votre organisation

Juana Marin

Votre adresse e-mail. Elle ne sera pas publiée, elle n'est utilisée que pour vous contacter en cas de questions. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Questionnaire relatif à la consultation - Subventions publiques

Ce questionnaire sert à prendre l'avis du public et les parties intéressées au projet de la nouvelle recommandation relative aux subventions publiques. La participation est possible du 15 mars 2021 au 30 juin 2021. Une justification ou explication de votre réponse serait appréciée, surtout en cas de réponse négative. Les soumissions et leurs auteurs seront publiés une fois la consultation sera terminée pour des raisons de transparence, sauf si cela est explicitement exclu.

1. Introduction *

Selon vous, est-il nécessaire de prévoir une introduction pour expliquer le contexte et l'objectif de la recommandation, comme c'est le cas pour les Swiss GAAP RPC 16 ou 21?

- Oui
- Non
- Abstention

1. Justification ou explication (volontaire)

2. Définition: distinction *

Les subventions publiques sont définies au chiffre 1 comme [1] l'indemnisation de prestations [2] par une institution publique fournies par une organisation [3] dans le cadre de ses activités. L'organisation bénéficie ainsi d'un [4] avantage économique particulier. Selon vous, existe-t-il une distinction suffisante entre les subventions publiques et l'indemnisation de prestations habituelles, conformes au marché, telles que le paiement d'une facture pour la fourniture de matériel informatique à une autorité publique?

- Oui
- Non
- Abstention

2. Justification ou explication (volontaire)

3. Définition: traitement des postes transitoires *

Les organisations qui se contentent de transmettre les fonds à titre de postes de passage n'entrent pas dans le champ d'application de la recommandation, car elles ne bénéficient d'aucun avantage économique particulier et ne bénéficient donc finalement pas de la subvention, puisqu'elles se contentent de la «transmettre». Selon vous, est-il suffisamment clair que les organisations qui transmettent les subventions publiques ne les comptabilisent pas au sens de la présente recommandation?

- Oui
- Non
- Abstention

3. Justification ou explication (volontaire)

4. Comptabilisation *

Conformément au chiffre 3, les subventions publiques doivent être comptabilisées lorsqu'il existe un droit correspondant et que la valeur peut être estimée de manière fiable. En outre, les critères de comptabilisation généraux du chiffre 15 du cadre conceptuel et la définition des produits du chiffre 21 du cadre conceptuel s'appliquent. Selon les réglementations internationales, les subventions publiques ne doivent être saisies que s'il existe une assurance raisonnable que les conditions qui leur sont attachées seront remplies et que les subventions seront accordées. Etes-vous d'accord avec la formulation de la présente recommandation, c'est-à-dire que le critère de comptabilisation est fondé sur l'existence d'un droit?

- Oui
- Non
- Abstention

4. Justification ou explication (volontaire)

5. Droit de choisir le principe brut/net *

Selon le chiffre 14 du cadre conceptuel, le principe brut s'applique en général, bien que le principe net soit également autorisé dans des cas justifiés. Dans la présente recommandation, il existe une option permettant de déclarer les subventions liées à des actifs et au résultat en brut ou en net. Cette possibilité est, nota bene, conforme aux réglementations internationales. Les informations à fournir dans l'annexe sont destinées à créer une transparence suffisante même lorsque le principe net est appliqué (cf. chiffre 4, phrase 2, ainsi que chiffres 8 et 19). Etes-vous d'accord avec l'inclusion d'un droit de choisir (de manière équivalente) d'appliquer le principe brut ou net?

- Oui
- Non
- Abstention

5. Justification ou explication (volontaire)

6. Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute dans le tableau des immobilisations *

Conformément au chiffre 4, phrase 2, les subventions publiques liées à des actifs doivent être indiquées séparément dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi si la méthode nette est appliquée. Une alternative (par exemple: seulement la fourniture d'informations appropriées dans l'annexe) n'est pas prévue. Etes-vous d'accord avec la règle de l'indication séparée dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi?

- Oui
- Non
- Abstention

6. Justification ou explication (volontaire)

7. a) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord pour que les subventions publiques liées à des actifs soient présentées comme des comptes de régularisation passifs selon la méthode brute?

- Oui
- Non
- Abstention

7. a) Justification ou explication (volontaire)

7. b) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord avec le fait que d'autres désignations soient autorisées, le cas échéant?

- Oui
- Non
- Abstention

7. b) Justification ou explication (volontaire)

8. Présentation de la dissolution des subventions publiques liées à des actifs *

Selon le chiffre 16, la dissolution avec impact sur le résultat de subventions publiques liées à des actifs a lieu soit sous la forme d'une réduction des amortissements soit, dans le cadre d'une présentation distincte, sous la forme de produits des subventions publiques liées à des actifs (et ainsi au-dessus de l'indicateur facultatif de l'EBITDA). Etes-vous d'accord avec la possibilité de présenter la dissolution, selon l'option, au-dessus ou en dessous de l'EBITDA?

- Oui
- Non
- Abstention

8. Justification ou explication (volontaire)

9. Traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) *

Selon le chiffre 13, les subventions publiques sous forme de prêts avantageux (avec un taux d'intérêt inférieur au niveau du marché ajusté au risque) font partie des subventions publiques liées au résultat. Une évaluation à la juste valeur n'est donc pas nécessaire. Par exemple, dans le cas d'un crédit transitoire COVID-19, les conditions du prêt et la garantie fournie par la coopérative de cautionnement ou l'Etat doivent être indiquées de manière adéquate. Pensez-vous que le traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) est suffisamment clair?

- Oui
- Non
- Abstention

9. Justification ou explication (volontaire)

10. Informations à fournir concernant les subventions publiques ne pouvant pas être évaluées *

La méthodologie d'évaluation et les principales conditions de subventions publiques non monétaires doivent être indiquées dans l'annexe (voir chiffre 20), de même que les subventions publiques dont l'évaluation n'est pas possible (voir chiffre 8). Pensez-vous que des explications devraient être obligatoires si une évaluation aux justes valeurs n'est pas possible?

- Oui
- Non
- Abstention

10. Justification ou explication (volontaire)

11. Rapport avec la Swiss GAAP RPC 21 *

Selon vous, l'application est-elle suffisamment claire pour les organisations d'utilité publique à but non-lucratif qui appliquent également la Swiss GAAP RPC 21?

- Oui
- Non
- Abstention

11. Justification ou explication (volontaire)

12. Autres remarques (volontaire)

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet?

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses? *

Oui

Non

Votre nom

Votre organisation

Votre adresse e-mail. Elle ne sera pas publiée, elle n'est utilisée que pour vous contacter en cas de questions. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Questionnaire relatif à la consultation - Subventions publiques

Ce questionnaire sert à prendre l'avis du public et les parties intéressées au projet de la nouvelle recommandation relative aux subventions publiques. La participation est possible du 15 mars 2021 au 30 juin 2021. Une justification ou explication de votre réponse serait appréciée, surtout en cas de réponse négative. Les soumissions et leurs auteurs seront publiés une fois la consultation sera terminée pour des raisons de transparence, sauf si cela est explicitement exclu.

1. Introduction *

Selon vous, est-il nécessaire de prévoir une introduction pour expliquer le contexte et l'objectif de la recommandation, comme c'est le cas pour les Swiss GAAP RPC 16 ou 21?

- Oui
- Non
- Abstention

1. Justification ou explication (volontaire)

2. Définition: distinction *

Les subventions publiques sont définies au chiffre 1 comme [1] l'indemnisation de prestations [2] par une institution publique fournies par une organisation [3] dans le cadre de ses activités. L'organisation bénéficie ainsi d'un [4] avantage économique particulier. Selon vous, existe-t-il une distinction suffisante entre les subventions publiques et l'indemnisation de prestations habituelles, conformes au marché, telles que le paiement d'une facture pour la fourniture de matériel informatique à une autorité publique?

- Oui
- Non
- Abstention

2. Justification ou explication (volontaire)

3. Définition: traitement des postes transitoires *

Les organisations qui se contentent de transmettre les fonds à titre de postes de passage n'entrent pas dans le champ d'application de la recommandation, car elles ne bénéficient d'aucun avantage économique particulier et ne bénéficient donc finalement pas de la subvention, puisqu'elles se contentent de la «transmettre». Selon vous, est-il suffisamment clair que les organisations qui transmettent les subventions publiques ne les comptabilisent pas au sens de la présente recommandation?

- Oui
- Non
- Abstention

3. Justification ou explication (volontaire)

4. Comptabilisation *

Conformément au chiffre 3, les subventions publiques doivent être comptabilisées lorsqu'il existe un droit correspondant et que la valeur peut être estimée de manière fiable. En outre, les critères de comptabilisation généraux du chiffre 15 du cadre conceptuel et la définition des produits du chiffre 21 du cadre conceptuel s'appliquent. Selon les réglementations internationales, les subventions publiques ne doivent être saisies que s'il existe une assurance raisonnable que les conditions qui leur sont attachées seront remplies et que les subventions seront accordées. Etes-vous d'accord avec la formulation de la présente recommandation, c'est-à-dire que le critère de comptabilisation est fondé sur l'existence d'un droit?

- Oui
- Non
- Abstention

4. Justification ou explication (volontaire)

5. Droit de choisir le principe brut/net *

Selon le chiffre 14 du cadre conceptuel, le principe brut s'applique en général, bien que le principe net soit également autorisé dans des cas justifiés. Dans la présente recommandation, il existe une option permettant de déclarer les subventions liées à des actifs et au résultat en brut ou en net. Cette possibilité est, nota bene, conforme aux réglementations internationales. Les informations à fournir dans l'annexe sont destinées à créer une transparence suffisante même lorsque le principe net est appliqué (cf. chiffre 4, phrase 2, ainsi que chiffres 8 et 19). Etes-vous d'accord avec l'inclusion d'un droit de choisir (de manière équivalente) d'appliquer le principe brut ou net?

- Oui
- Non
- Abstention

5. Justification ou explication (volontaire)

6. Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute dans le tableau des immobilisations *

Conformément au chiffre 4, phrase 2, les subventions publiques liées à des actifs doivent être indiquées séparément dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi si la méthode nette est appliquée. Une alternative (par exemple: seulement la fourniture d'informations appropriées dans l'annexe) n'est pas prévue. Etes-vous d'accord avec la règle de l'indication séparée dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi?

- Oui
- Non
- Abstention

6. Justification ou explication (volontaire)

7. a) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord pour que les subventions publiques liées à des actifs soient présentées comme des comptes de régularisation passifs selon la méthode brute?

- Oui
- Non
- Abstention

7. a) Justification ou explication (volontaire)

7. b) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord avec le fait que d'autres désignations soient autorisées, le cas échéant?

- Oui
- Non
- Abstention

7. b) Justification ou explication (volontaire)

8. Présentation de la dissolution des subventions publiques liées à des actifs *

Selon le chiffre 16, la dissolution avec impact sur le résultat de subventions publiques liées à des actifs a lieu soit sous la forme d'une réduction des amortissements soit, dans le cadre d'une présentation distincte, sous la forme de produits des subventions publiques liées à des actifs (et ainsi au-dessus de l'indicateur facultatif de l'EBITDA). Etes-vous d'accord avec la possibilité de présenter la dissolution, selon l'option, au-dessus ou en dessous de l'EBITDA?

- Oui
- Non
- Abstention

8. Justification ou explication (volontaire)

9. Traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) *

Selon le chiffre 13, les subventions publiques sous forme de prêts avantageux (avec un taux d'intérêt inférieur au niveau du marché ajusté au risque) font partie des subventions publiques liées au résultat. Une évaluation à la juste valeur n'est donc pas nécessaire. Par exemple, dans le cas d'un crédit transitoire COVID-19, les conditions du prêt et la garantie fournie par la coopérative de cautionnement ou l'Etat doivent être indiquées de manière adéquate. Pensez-vous que le traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) est suffisamment clair?

- Oui
- Non
- Abstention

9. Justification ou explication (volontaire)

10. Informations à fournir concernant les subventions publiques ne pouvant pas être évaluées *

La méthodologie d'évaluation et les principales conditions de subventions publiques non monétaires doivent être indiquées dans l'annexe (voir chiffre 20), de même que les subventions publiques dont l'évaluation n'est pas possible (voir chiffre 8). Pensez-vous que des explications devraient être obligatoires si une évaluation aux justes valeurs n'est pas possible?

- Oui
- Non
- Abstention

10. Justification ou explication (volontaire)

11. Rapport avec la Swiss GAAP RPC 21 *

Selon vous, l'application est-elle suffisamment claire pour les organisations d'utilité publique à but non-lucratif qui appliquent également la Swiss GAAP RPC 21?

- Oui
- Non
- Abstention

11. Justification ou explication (volontaire)

12. Autres remarques (volontaire)

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet?

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses? *

Oui

Non

Votre nom

Votre organisation

Votre adresse e-mail. Elle ne sera pas publiée, elle n'est utilisée que pour vous contacter en cas de questions. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

Questionnaire relatif à la consultation - Subventions publiques

Ce questionnaire sert à prendre l'avis du public et les parties intéressées au projet de la nouvelle recommandation relative aux subventions publiques. La participation est possible du 15 mars 2021 au 30 juin 2021. Une justification ou explication de votre réponse serait appréciée, surtout en cas de réponse négative. Les soumissions et leurs auteurs seront publiés une fois la consultation sera terminée pour des raisons de transparence, sauf si cela est explicitement exclu.

1. Introduction *

Selon vous, est-il nécessaire de prévoir une introduction pour expliquer le contexte et l'objectif de la recommandation, comme c'est le cas pour les Swiss GAAP RPC 16 ou 21?

- Oui
- Non
- Abstention

1. Justification ou explication (volontaire)

2. Définition: distinction *

Les subventions publiques sont définies au chiffre 1 comme [1] l'indemnisation de prestations [2] par une institution publique fournies par une organisation [3] dans le cadre de ses activités. L'organisation bénéficie ainsi d'un [4] avantage économique particulier. Selon vous, existe-t-il une distinction suffisante entre les subventions publiques et l'indemnisation de prestations habituelles, conformes au marché, telles que le paiement d'une facture pour la fourniture de matériel informatique à une autorité publique?

- Oui
- Non
- Abstention

2. Justification ou explication (volontaire)

A mon avis, pour être distingué des prestations habituelles, la définition de "subvention" doit avoir deux autres caractéristiques: 1) les activités de l'organisation répondent aux critères prédéfinis par l'institution publique pour octroyer une telle indemnisation. 2) l'institution publique n'est pas bénéficiaire directe de cette prestation.

3. Définition: traitement des postes transitoires *

Les organisations qui se contentent de transmettre les fonds à titre de postes de passage n'entrent pas dans le champ d'application de la recommandation, car elles ne bénéficient d'aucun avantage économique particulier et ne bénéficient donc finalement pas de la subvention, puisqu'elles se contentent de la «transmettre». Selon vous, est-il suffisamment clair que les organisations qui transmettent les subventions publiques ne les comptabilisent pas au sens de la présente recommandation?

- Oui
- Non
- Abstention

3. Justification ou explication (volontaire)

4. Comptabilisation *

Conformément au chiffre 3, les subventions publiques doivent être comptabilisées lorsqu'il existe un droit correspondant et que la valeur peut être estimée de manière fiable. En outre, les critères de comptabilisation généraux du chiffre 15 du cadre conceptuel et la définition des produits du chiffre 21 du cadre conceptuel s'appliquent. Selon les réglementations internationales, les subventions publiques ne doivent être saisies que s'il existe une assurance raisonnable que les conditions qui leur sont attachées seront remplies et que les subventions seront accordées. Etes-vous d'accord avec la formulation de la présente recommandation, c'est-à-dire que le critère de comptabilisation est fondé sur l'existence d'un droit?

- Oui
- Non
- Abstention

4. Justification ou explication (volontaire)

5. Droit de choisir le principe brut/net *

Selon le chiffre 14 du cadre conceptuel, le principe brut s'applique en général, bien que le principe net soit également autorisé dans des cas justifiés. Dans la présente recommandation, il existe une option permettant de déclarer les subventions liées à des actifs et au résultat en brut ou en net. Cette possibilité est, nota bene, conforme aux réglementations internationales. Les informations à fournir dans l'annexe sont destinées à créer une transparence suffisante même lorsque le principe net est appliqué (cf. chiffre 4, phrase 2, ainsi que chiffres 8 et 19). Etes-vous d'accord avec l'inclusion d'un droit de choisir (de manière équivalente) d'appliquer le principe brut ou net?

- Oui
- Non
- Abstention

5. Justification ou explication (volontaire)

6. Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute dans le tableau des immobilisations *

Conformément au chiffre 4, phrase 2, les subventions publiques liées à des actifs doivent être indiquées séparément dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi si la méthode nette est appliquée. Une alternative (par exemple: seulement la fourniture d'informations appropriées dans l'annexe) n'est pas prévue. Etes-vous d'accord avec la règle de l'indication séparée dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi?

- Oui
- Non
- Abstention

6. Justification ou explication (volontaire)

7. a) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord pour que les subventions publiques liées à des actifs soient présentées comme des comptes de régularisation passifs selon la méthode brute?

- Oui
- Non
- Abstention

7. a) Justification ou explication (volontaire)

La recommandation devra offrir l'option de comptabiliser la subvention liées à des actifs comme l'engagement à long terme, pour la partie à délimiter au delà de 12 mois.

7. b) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord avec le fait que d'autres désignations soient autorisées, le cas échéant?

- Oui
- Non
- Abstention

7. b) Justification ou explication (volontaire)

8. Présentation de la dissolution des subventions publiques liées à des actifs *

Selon le chiffre 16, la dissolution avec impact sur le résultat de subventions publiques liées à des actifs a lieu soit sous la forme d'une réduction des amortissements soit, dans le cadre d'une présentation distincte, sous la forme de produits des subventions publiques liées à des actifs (et ainsi au-dessus de l'indicateur facultatif de l'EBITDA). Etes-vous d'accord avec la possibilité de présenter la dissolution, selon l'option, au-dessus ou en dessous de l'EBITDA?

- Oui
- Non
- Abstention

8. Justification ou explication (volontaire)

9. Traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) *

Selon le chiffre 13, les subventions publiques sous forme de prêts avantageux (avec un taux d'intérêt inférieur au niveau du marché ajusté au risque) font partie des subventions publiques liées au résultat. Une évaluation à la juste valeur n'est donc pas nécessaire. Par exemple, dans le cas d'un crédit transitoire COVID-19, les conditions du prêt et la garantie fournie par la coopérative de cautionnement ou l'Etat doivent être indiquées de manière adéquate. Pensez-vous que le traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) est suffisamment clair?

- Oui
- Non
- Abstention

9. Justification ou explication (volontaire)

10. Informations à fournir concernant les subventions publiques ne pouvant pas être évaluées *

La méthodologie d'évaluation et les principales conditions de subventions publiques non monétaires doivent être indiquées dans l'annexe (voir chiffre 20), de même que les subventions publiques dont l'évaluation n'est pas possible (voir chiffre 8). Pensez-vous que des explications devraient être obligatoires si une évaluation aux justes valeurs n'est pas possible?

- Oui
- Non
- Abstention

10. Justification ou explication (volontaire)

11. Rapport avec la Swiss GAAP RPC 21 *

Selon vous, l'application est-elle suffisamment claire pour les organisations d'utilité publique à but non-lucratif qui appliquent également la Swiss GAAP RPC 21?

- Oui
- Non
- Abstention

11. Justification ou explication (volontaire)

12. Autres remarques (volontaire)

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet?

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses? *

- Oui
- Non

Votre nom

Riesen Wei

Votre organisation

Votre adresse e-mail. Elle ne sera pas publiée, elle n'est utilisée que pour vous contacter en cas de questions. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Questionnaire relatif à la consultation - Subventions publiques

Ce questionnaire sert à prendre l'avis du public et les parties intéressées au projet de la nouvelle recommandation relative aux subventions publiques. La participation est possible du 15 mars 2021 au 30 juin 2021. Une justification ou explication de votre réponse serait appréciée, surtout en cas de réponse négative. Les soumissions et leurs auteurs seront publiés une fois la consultation sera terminée pour des raisons de transparence, sauf si cela est explicitement exclu.

1. Introduction *

Selon vous, est-il nécessaire de prévoir une introduction pour expliquer le contexte et l'objectif de la recommandation, comme c'est le cas pour les Swiss GAAP RPC 16 ou 21?

- Oui
- Non
- Abstention

1. Justification ou explication (volontaire)

Toujours mieux de préciser le contexte et l'objectif

2. Définition: distinction *

Les subventions publiques sont définies au chiffre 1 comme [1] l'indemnisation de prestations [2] par une institution publique fournies par une organisation [3] dans le cadre de ses activités. L'organisation bénéficie ainsi d'un [4] avantage économique particulier. Selon vous, existe-t-il une distinction suffisante entre les subventions publiques et l'indemnisation de prestations habituelles, conformes au marché, telles que le paiement d'une facture pour la fourniture de matériel informatique à une autorité publique?

- Oui
- Non
- Abstention

2. Justification ou explication (volontaire)

Important de préciser dans la norme que les prestations habituelles conformes au marché ne sont pas des subventions. De même que la part cantonale aux tarifs hospitaliers (55% de la facture stationnaire). Je trouve que la définition de subvention pourrait être mieux précisée.

3. Définition: traitement des postes transitoires *

Les organisations qui se contentent de transmettre les fonds à titre de postes de passage n'entrent pas dans le champ d'application de la recommandation, car elles ne bénéficient d'aucun avantage économique particulier et ne bénéficient donc finalement pas de la subvention, puisqu'elles se contentent de la «transmettre». Selon vous, est-il suffisamment clair que les organisations qui transmettent les subventions publiques ne les comptabilisent pas au sens de la présente recommandation?

- Oui
- Non
- Abstention

3. Justification ou explication (volontaire)

4. Comptabilisation *

Conformément au chiffre 3, les subventions publiques doivent être comptabilisées lorsqu'il existe un droit correspondant et que la valeur peut être estimée de manière fiable. En outre, les critères de comptabilisation généraux du chiffre 15 du cadre conceptuel et la définition des produits du chiffre 21 du cadre conceptuel s'appliquent. Selon les réglementations internationales, les subventions publiques ne doivent être saisies que s'il existe une assurance raisonnable que les conditions qui leur sont attachées seront remplies et que les subventions seront accordées. Etes-vous d'accord avec la formulation de la présente recommandation, c'est-à-dire que le critère de comptabilisation est fondé sur l'existence d'un droit?

- Oui
- Non
- Abstention

4. Justification ou explication (volontaire)

5. Droit de choisir le principe brut/net *

Selon le chiffre 14 du cadre conceptuel, le principe brut s'applique en général, bien que le principe net soit également autorisé dans des cas justifiés. Dans la présente recommandation, il existe une option permettant de déclarer les subventions liées à des actifs et au résultat en brut ou en net. Cette possibilité est, nota bene, conforme aux réglementations internationales. Les informations à fournir dans l'annexe sont destinées à créer une transparence suffisante même lorsque le principe net est appliqué (cf. chiffre 4, phrase 2, ainsi que chiffres 8 et 19). Etes-vous d'accord avec l'inclusion d'un droit de choisir (de manière équivalente) d'appliquer le principe brut ou net?

- Oui
- Non
- Abstention

5. Justification ou explication (volontaire)

6. Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute dans le tableau des immobilisations *

Conformément au chiffre 4, phrase 2, les subventions publiques liées à des actifs doivent être indiquées séparément dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi si la méthode nette est appliquée. Une alternative (par exemple: seulement la fourniture d'informations appropriées dans l'annexe) n'est pas prévue. Etes-vous d'accord avec la règle de l'indication séparée dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi?

- Oui
- Non
- Abstention

6. Justification ou explication (volontaire)

7. a) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord pour que les subventions publiques liées à des actifs soient présentées comme des comptes de régularisation passifs selon la méthode brute?

- Oui
- Non
- Abstention

7. a) Justification ou explication (volontaire)

7. b) Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute *

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable. Etes-vous d'accord avec le fait que d'autres désignations soient autorisées, le cas échéant?

- Oui
- Non
- Abstention

7. b) Justification ou explication (volontaire)

8. Présentation de la dissolution des subventions publiques liées à des actifs *

Selon le chiffre 16, la dissolution avec impact sur le résultat de subventions publiques liées à des actifs a lieu soit sous la forme d'une réduction des amortissements soit, dans le cadre d'une présentation distincte, sous la forme de produits des subventions publiques liées à des actifs (et ainsi au-dessus de l'indicateur facultatif de l'EBITDA). Etes-vous d'accord avec la possibilité de présenter la dissolution, selon l'option, au-dessus ou en dessous de l'EBITDA?

- Oui
- Non
- Abstention

8. Justification ou explication (volontaire)

9. Traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) *

Selon le chiffre 13, les subventions publiques sous forme de prêts avantageux (avec un taux d'intérêt inférieur au niveau du marché ajusté au risque) font partie des subventions publiques liées au résultat. Une évaluation à la juste valeur n'est donc pas nécessaire. Par exemple, dans le cas d'un crédit transitoire COVID-19, les conditions du prêt et la garantie fournie par la coopérative de cautionnement ou l'Etat doivent être indiquées de manière adéquate. Pensez-vous que le traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) est suffisamment clair?

- Oui
- Non
- Abstention

9. Justification ou explication (volontaire)

Un expert-comptable ou un organe de révision n'a pas besoins de précisions supplémentaires. Par contre, il pourrait être utile pour d'autres de donner quelques exemples d'avantages. Dans les institutions bénéficiant de certains avantages de l'Etat depuis des décennies, cette notion d'avantages n'est pas bien comprise et on la retrouve à plusieurs niveaux (cautionnements, prêts, mise à disposition de terrains et infrastructures, etc.).

10. Informations à fournir concernant les subventions publiques ne pouvant pas être évaluées *

La méthodologie d'évaluation et les principales conditions de subventions publiques non monétaires doivent être indiquées dans l'annexe (voir chiffre 20), de même que les subventions publiques dont l'évaluation n'est pas possible (voir chiffre 8). Pensez-vous que des explications devraient être obligatoires si une évaluation aux justes valeurs n'est pas possible?

- Oui
- Non
- Abstention

10. Justification ou explication (volontaire)

Important de préciser pourquoi une évaluation à la juste valeur ne peut pas être effectuée et ensuite quels types d'avantages il s'agit. Ensuite, en ce qui nous concerne, nous avons passablement de terrains qui sont et seront mis à disposition par l'Etat (hôpital cantonal) et une précision sur d'éventuelles simplifications d'évaluations à la juste valeur serait la bienvenue car je nous vois pas demander/payer des évaluations externes tous les 2 ans pour cela (peu de plus-value). Une description précise des biens mis à disposition par l'Etat me paraîtrait plus opportun.

11. Rapport avec la Swiss GAAP RPC 21 *

Selon vous, l'application est-elle suffisamment claire pour les organisations d'utilité publique à but non-lucratif qui appliquent également la Swiss GAAP RPC 21?

- Oui
- Non
- Abstention

11. Justification ou explication (volontaire)

.....

12. Autres remarques (volontaire)

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet?

Ce type de norme amène de la transparence et je trouve cela très bien !

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses? *

- Oui
- Non

Votre nom

Julien Droz

Votre organisation

Hôpital du Valais

Votre adresse e-mail. Elle ne sera pas publiée, elle n'est utilisée que pour vous contacter en cas de questions. *

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google

Formulare

Questionnaire relatif à la consultation Subventions publiques

1. Introduction

Selon vous, est-il nécessaire de prévoir une introduction pour expliquer le contexte et l'objectif de la recommandation, comme c'est le cas pour les Swiss GAAP RPC 16 ou 21 ?

Réponse CCCFCL :

OUI, cela est nécessaire et il est souhaitable que cette introduction précise les principes fondamentaux de l'information comptable à destination des collectivités publiques, ce qui est attendu en termes de transparence des organisations qui reçoivent des subventions publiques. Ce qui est important pour la collectivité est de connaître le coût complet des prestations qu'elle finance et de s'assurer que ces prestations respectent en qualité et en quantité les exigences fixées.

2. Définition : distinction

Les subventions publiques sont définies au chiffre 1 comme [1] l'indemnisation de prestations [2] par une institution publique fournies par une organisation [3] dans le cadre de ses activités. L'organisation bénéficie ainsi d'un [4] avantage économique particulier.

Selon vous, existe-t-il une distinction suffisante entre les subventions publiques et l'indemnisation de prestations habituelles, conformes au marché, telles que le paiement d'une facture pour la fourniture de matériel informatique à une autorité publique ?

Réponse CCCFCL :

NON. La définition proposée ne nous semble pas suffisamment précise. En effet, les subventions sont des contributions versées par une collectivité publique afin de financer (partiellement ou complètement) une tâche (prestation) spécifique d'intérêt public (prescrites pour certaines par le droit cantonal) qu'elle estime opportune à fournir. La contre-prestation n'est pas directement fournie à l'Etat. Ce n'est pas un avantage économique particulier.

Les termes « concours » et « primes » figurant dans la deuxième partie de l'alinéa 2 ne sont pas adéquats. Cette définition que nous proposons permet de faire la différence avec le paiement d'une prestation de tiers.

3. Définition : traitement des postes transitoires

Les organisations qui se contentent de transmettre les fonds à titre de postes de passage n'entrent pas dans le champ d'application de la recommandation, car elles ne bénéficient d'aucun avantage économique particulier et ne bénéficient donc finalement pas de la subvention, puisqu'elles se contentent de la « transmettre ».

Selon vous, est-il suffisamment clair que les organisations qui transmettent les subventions publiques ne les comptabilisent pas au sens de la présente recommandation ?

Réponse CCCFCL :

Nous ne sommes pas d'accord avec le traitement proposé par la norme car les organisations qui reçoivent et retransmettent les fonds ont une responsabilité de gestion de ces fonds.

En effet, il est souhaitable pour des raisons de transparence et pour s'assurer que le transfert d'argent est effectué selon les règles fixées, que les organisations qui reçoivent et transmettent les subventions (qui sont souvent des partenaires privilégiés de la collectivité publique et sont

tenus d'appliquer les législations cantonales) comptabilisent les revenus et les charges selon le principe du produit brut. Ces organisations sont donc aussi concernées par cette norme même si c'est dans une moindre mesure. Cette manière de faire permet entre autres d'éviter les fraudes.

4. Comptabilisation

Conformément au chiffre 3, les subventions publiques doivent être comptabilisées lorsqu'il existe un droit correspondant et que la valeur peut être estimée de manière fiable. En outre, les critères de comptabilisation généraux du chiffre 15 du cadre conceptuel et la définition des produits du chiffre 21 du cadre conceptuel s'appliquent. Selon les réglementations internationales, les subventions publiques ne doivent être saisies que s'il existe une assurance raisonnable que les conditions qui leur sont attachées seront remplies et que les subventions seront accordées.

Etes-vous d'accord avec la formulation de la présente recommandation, c'est-à-dire que le critère de comptabilisation est fondé sur l'existence d'un droit ?

Réponse CCCFCL :

OUI, nous sommes d'accord que la comptabilisation de la subvention est fondée sur l'existence d'un droit. Ce droit peut toutefois prendre différentes formes que ce soit notamment une loi, un contrat ou une décision du gouvernement (règlement) et avoir plusieurs étapes (contrat de prestations + loi budgétaire + décision du département sur la base de critères prévus dans le contrat). Le droit à la subvention ne peut être comptabilisé que lorsque tous les critères sont remplis.

5. Droit de choisir le principe brut/net

Selon le chiffre 14 du cadre conceptuel, le principe brut s'applique en général, bien que le principe net soit également autorisé dans des cas justifiés. Dans la présente recommandation, il existe une option permettant de déclarer les subventions liées à des actifs et au résultat en brut ou en net. Cette possibilité est, nota bene, conforme aux réglementations internationales. Les informations à fournir dans l'annexe sont destinées à créer une transparence suffisante même lorsque le principe net est appliqué (cf. chiffre 4, phrase 2, ainsi que chiffres 8 et 19).

Etes-vous d'accord avec l'inclusion d'un droit de choisir (de manière équivalente) d'appliquer le principe brut ou net?

Réponse CCCFCL :

NON. Le principe du produit brut est un principe comptable fondamental et dans ce sens, il doit être favorisé. Nous sommes toutefois ouverts à permettre une comptabilisation des subventions liées à des actifs selon le produit net dans des cas justifiés. Il est toutefois nécessaire de préciser quels sont les cas justifiés et de s'assurer que les informations sont fournies dans les annexes.

Par ailleurs, nous ne sommes pas favorables à l'utilisation du principe de produit net pour les subventions de résultats, car ceci va à l'encontre du principe de non-compensation et ne permet pas de faire ressortir l'ensemble des charges et des produits de l'organisation.

Nous préconisons par ailleurs aussi que ces subventions soient présentées dans le compte de résultat séparément et non noyées dans une position du type « autres produits d'exploitation ».

6. Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute dans le tableau des immobilisations

Conformément au chiffre 4, phrase 2, les subventions publiques liées à des actifs doivent être indiquées séparément dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi si la méthode nette est appliquée. Une alternative (par exemple : seulement la fourniture d'informations appropriées dans l'annexe) n'est pas prévue.

Etes-vous d'accord avec la règle de l'indication séparée dans le tableau des immobilisations au moment de l'octroi ?

Réponse CCCFCL :

OUI, il est indispensable que l'information du montant de la subvention versée soit présentée dans les états financiers. A défaut de présenter la subvention complète au bilan, une information dans l'annexe doit être fournie.

7. Présentation des subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute

Selon le chiffre 4, les subventions publiques liées à des actifs doivent être comptabilisées comme des comptes de régularisation passifs lors de l'application de la méthode brute, bien que, selon le chiffre 15, une autre désignation puisse être utilisée si nécessaire. Dans la Swiss GAAP RPC 3/2, les comptes de régularisation passifs ne figurent explicitement que sous les engagements à court terme, bien qu'il ne s'agisse là que d'une structure minimale. Selon le chiffre 17 du cadre conceptuel, les engagements ont le critère d'une sortie probable de fonds. Ce n'est généralement pas le cas pour les subventions publiques liées à des actifs selon la méthode brute, car une délimitation matérielle et temporelle est effectuée pour compenser les charges d'une période comptable.

(a) Etes-vous d'accord pour que les subventions publiques liées à des actifs soient présentées comme des comptes de régularisation passifs selon la méthode brute ?

(b) Etes-vous d'accord avec le fait que d'autres désignations soient autorisées, le cas échéant ?

Réponses CCCFCL :

(a) NON. Nous sommes d'accord que dans le cadre de la méthode brute, le montant de la subvention liée à des actifs est présenté au passif et est diminué progressivement sur la durée de vie du bien financé. Il serait souhaitable à l'instar des règles fixées par le MCH2 que la comptabilisation se fasse dans un compte de passif à long terme dont la position est univoque (ex. « Subventions des actifs immobilisés » ou « Subvention d'investissement ») et non pas dans un compte de régularisation.

(b) OUI, mais il est souhaitable que la dénomination soit harmonisée. Si la dénomination est laissée au libre choix de l'organisation, elle doit alors respecter le principe de clarté.

8. Présentation de la dissolution des subventions publiques liées à des actifs

Selon le chiffre 16, la dissolution avec impact sur le résultat de subventions publiques liées à des actifs a lieu, soit sous la forme d'une réduction des amortissements, soit dans le cadre d'une présentation distincte, sous la forme de produits des subventions publiques liées à des actifs (et ainsi au-dessus de l'indicateur facultatif de l'EBITDA).

Etes-vous d'accord avec la possibilité de présenter la dissolution, selon l'option, au-dessus ou en dessous de l'EBITDA ?

Réponse CCCFCL :

NON. La dissolution de la subvention forme un produit dans les comptes de l'organisation qui vient compenser partiellement ou complètement l'amortissement. Economiquement, cette dissolution représente la compensation des charges d'exploitation qui ont permis de fournir la prestation demandée par la collectivité publique pendant l'année. C'est par conséquent un produit d'exploitation qui doit être présenté avant le résultat.

L'EBITDA devrait aboutir au même résultat pour les deux méthodes. Par conséquent, il ne devrait pas y avoir d'option.

9. Traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19)

Selon le chiffre 13, les subventions publiques sous forme de prêts avantageux (avec un taux d'intérêt inférieur au niveau du marché ajusté au risque) font partie des subventions publiques liées au résultat. Une évaluation à la juste valeur n'est donc pas nécessaire. Par exemple, dans le cas d'un crédit transitoire COVID-19, les conditions du prêt et la garantie fournie par la coopérative de cautionnement ou l'Etat doivent être indiquées de manière adéquate.

Pensez-vous que le traitement des prêts avantageux ou non conformes au marché (par exemple: les crédits transitoires COVID-19) est suffisamment clair ?

Réponse CCCFCL :

NON. La norme n'est pas assez détaillée pour la comptabilisation des prêts avantageux (concessionary loans). Ces prêts, dont le taux d'intérêt est plus bas que le taux du marché (voire à zéro pourcent), doivent être présentés au bilan à leur valeur faciale. La différence entre le taux d'intérêt du marché et le taux d'intérêt facturé par la collectivité publique représente une subvention de résultat qui doit être comptabilisée comme telle. Une charge équivalente doit être présentée dans le compte de charges d'intérêts (en plus de la charge facturée). Cette règle doit aussi être appliquée aux autres prestations en nature telles que les locations gratuites, les dons d'actifs, la mise à disposition gratuite de personnel, etc. A noter qu'il est nécessaire pour ces prestations en nature que l'entité fixe un seuil de matérialité.

Nous vous proposons de reprendre les règles fixées par le MCH2 dans les FAQ « Prêts à taux préférentiel » (Variante: Accent sur le compte de résultats) et « Subventions non monétaires ».

10. Informations à fournir concernant les subventions publiques ne pouvant pas être évaluées

La méthodologie d'évaluation et les principales conditions de subventions publiques non monétaires doivent être indiquées dans l'annexe (voir chiffre 20), de même que les subventions publiques dont l'évaluation n'est pas possible (voir chiffre 8).

Pensez-vous que des explications devraient être obligatoires si une évaluation aux justes valeurs n'est pas possible ?

Réponses CCCFCL :

OUI, il est donc indispensable d'expliquer les raisons qui ne permettent pas de comptabiliser la subvention monétaire ou non monétaire dans les comptes ou de ne pas présenter la juste valeur. Cependant, ces cas de non-comptabilisation des subventions ou les cas d'impossibilité d'évaluation à la juste valeur sont extrêmement rares et ne devraient donc être qu'une exception.

A noter que le fait qu'une subvention soit non monétaire et donc que le prix ne soit pas fixé entre les parties n'est pas un argument suffisant pour ne pas les comptabiliser.

11. Rapport avec la Swiss GAAP RPC 21

Selon vous, l'application est-elle suffisamment claire pour les organisations d'utilité publique à but non lucratif qui appliquent également la Swiss GAAP RPC 21 ?

Réponses CCCFCL :

NON. Nous recommandons que les petites et grandes organisations à but non lucratif qui reçoivent des subventions appliquent également la présente recommandation.

12. Autres remarques

Avez-vous d'autres remarques à faire à propos du projet ?

Réponses CCCFCL :

- a) La comptabilisation des subventions dans les organisations privées doit être un miroir de la comptabilisation de ces mêmes subventions dans les comptes de la collectivité publique. Pour cela, il est important que les critères de comptabilisations soient les mêmes. Nous recommandons par conséquent que la nouvelle norme Swiss GAAP RPC s'inspire du modèle de compte MCH2 et notamment des termes utilisés.
Il existe toutefois un risque que les principes comptables découlant de certaines lois cantonales spéciales ou de conventions de subventionnement ne soient pas en concordance avec la nouvelle RPC. Les services de l'Etat et les entités subventionnées concernées devront appréhender ces situations.
- b) Les termes utilisés ne sont pas toujours les plus adaptés.
 - a. Il serait ainsi souhaitable de remplacer le terme « *subvention liée au résultat* » par « *subvention de fonctionnement* » puisque ce terme est utilisé dans le secteur public.
 - b. Il serait par ailleurs souhaitable pour des raisons de clarté de modifier le paragraphe 10 de la manière suivante : « *la mise à disposition de terrains, de locaux ou de garanties à des prix avantageux* ».
 - c. Le paragraphe 13 devrait quant à lui être modifié sur sa dernière partie : « *Il peut s'agir notamment des intérêts liés à des prêts avantageux* » car ce ne sont pas les prêts qui sont les subventions, mais les intérêts des prêts.
 - d. Le terme « *sous forme de choses* » dans le paragraphe 19 devrait quant à lui être modifié car il n'est pas clair. Il devrait être remplacé par « *sous forme de biens* ».
- c) En règle générale, la relation entre la collectivité et le bénéficiaire de subventions publiques peut être considérée comme une « *partie liée* » au sens de la Swiss GAAP RPC 15.

Informations d'ordre organisationnel (en cas d'une participation écrite)

Êtes-vous d'accord avec la publication de vos réponses ? [OUI](#)

Votre nom.

Votre organisation. [Conférence des chefs des contrôles financiers des cantons latins \(CCCFCL\)](#)

Votre adresse e-mail. Elle ne sera pas publiée, elle n'est utilisée que pour vous contacter en cas de questions.